

# MAV | Mitteilungen

2024 Jan/Feb

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Ein gutes Jahr 2024!



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Die Themenstammtische: Ansprechpartner** · Seite 6 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | **Aktuelles** · Seite 9 | Gebührenrecht · Seite 12 | **Interessante Entscheidungen** · Seite 13 | Interessantes · Seite 18 | **Neues vom DAV** · Seite 23 | Buchbesprechungen · Seite 24 | **MAV Seminarprogramm** · Heftmitte |

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Ein gutes Jahr 2024!

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



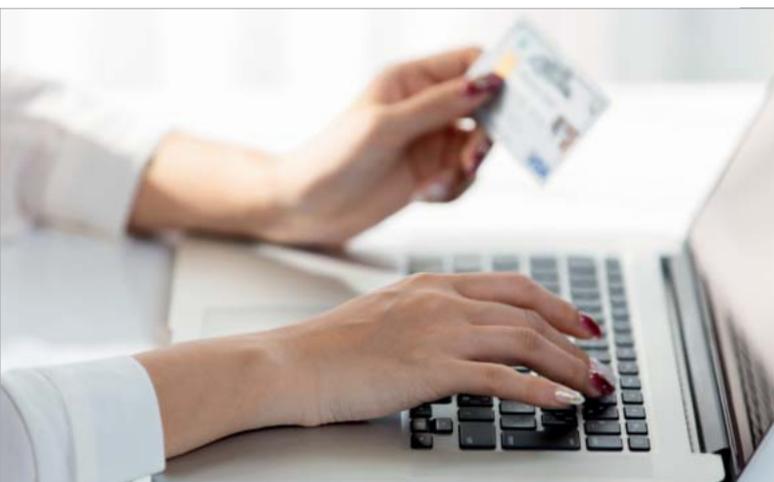
**Die Kanzlei als Ausbilder** → Seite 8

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	4
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	5
<b>MAV-Themenstammtische:</b> .....	6
<b>MAV-Service</b> .....	7
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> .....	8

## Aktuelles

<b>Aktuelles</b> .....	9
<b>Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA</b> BGH zur Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit per Screenshot ; Handlungsempfehlungen für die Versendung von elektronischen Nachrichten an die Münchener Zivilgerichte mittels beA .....	10



**Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach:** → Seite 10

**Interessantes** → Seite 18

## Nachrichten, Beiträge

### Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Anrechnung bei isolierter Klage auf Ersatz einer Geschäftsgebühr? ..... 12

**Interessante Entscheidungen** ..... 13

**Tagungen 2024 des MAV und BAV: Termine** ..... 15

### Interessantes

Tagungsbericht Anwalt2023:  
Die Digitalisierung der Justiz – Status-Quo und Diskurs..... 18

**Aus dem Bundesministerium der Justiz** ..... 21

**Nützliches und Hilfreiches** ..... 21

**Neues vom DAV** .....23

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung  
Februar 2024 bis Juli 2024 → Heftmitte**

## Buchbesprechungen

### Dodegge / Roth

**Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht** .... 24

**Schulte-Bunert / Weinreich, FamFG** ..... 25

**Drasdo/Elzer (Hrsg.), Münchener Handbuch  
des Wohnungseigentumsrechts**..... 25

**Impressum** .....26

## Kultur, Rechtskultur

### Kulturprogramm

Die Ohel-Jakob-Synagoge und "Gang der Erinnerung";  
In anderen Räumen. Enviroments von Künstlerinnen 1956 - 1976  
Der Alte Israelitische Friedhof;  
..... 27

## Angebot, Nachfrage

**Stellenangebote und mehr** ..... 30

2024 Januar/Februar

## Sa | la | mi

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Dezember 2023 lesen wir über die Schlacht um die öffentlich-rechtlichen Medien in Polen. So übernachteten etwa ein Dutzend Abgeordnete der abgewählten nationalkonservativen Regierungspartei PiS (21./22.12.23) im Gebäude der Nachrichtenagentur PAP und hinderten den neuen Leiter Marek Blonski am Betreten seines Büros, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-medien-freiheit-100.html>. Ähnliche Zustände kennen wir aus der Türkei, Ungarn, Russland oder Hongkong.

Die Lage der Pressefreiheit ist laut „Reporter ohne Grenzen“ (RSF) in 31 Ländern „sehr ernst“ und in 42 „schwierig“. Die Arbeitsbedingungen für Medienschaffende sind in rund 70 Prozent der Länder weltweit mindestens problematisch. Drei Länder sind dieses Jahr in die schlechteste Kategorie „sehr ernst“ abgerutscht:

Tadschikistan, Indien und die Türkei, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023>. Die Lage der Pressefreiheit in Deutschland hat sich 2022 von Rang 16 im Vorjahr auf Rang 21 verschlechtert. Wer über Extremismus in all seinen Formen berichtet, braucht inzwischen auch bei uns Mut.

In zeitlicher Nähe zu dieser Berichterstattung bekannte Ministerpräsident Markus Söder am 17.01.2024 in Banz: „Ich stehe zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk.“ Gleichzeitig bekräftigte er das Nein der CSU zu einer Beitragserhöhung. Aus seiner Sicht könnten mindestens 14 von derzeit 72 Radiosendern wegfallen. Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk sollten in größeren Anstalten aufgehen. Die Zahl der Rundfunk-Orchester solle halbiert werden. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kampfansage-in-banz-soeder-gegen-buerokratie,U1cHrf7>. Dabei hatte sich Söder (ZDF-Verwaltungsrat von 2018-2022) – wie bereits sein Vorgänger Horst Seehofer – schon lange für die Zusammenlegung von ARD und ZDF eingesetzt, <https://taz.de/Soeder-im-ZDF-Verwaltungsrat/!5905239/>. Doch wieviel Zusammenlegung, Ausdünnen, Mittelvorenthaltung vertragen die öffentlich-rechtlichen Medien? Salamitaktik mit absehbarem Ende?

Es gibt mindestens drei Arten, mit dem Rundfunk umzugehen. Bayerische Ministerpräsidenten haben sich selten auf nur eine verlassen:

(1) Lange Zeit war die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne für den BR eher ein Fremdwort. Gefundenes Fressen für das Kabarett. Legendar sind die Nummern von Dieter Hildebrandt und die Reaktionen hierauf, [https://www.br.de/nachricht/dieter\\_hildebrandt\\_fernsehen100.html](https://www.br.de/nachricht/dieter_hildebrandt_fernsehen100.html), so bei der Ausstrahlung des Scheibenwischers 1986, aus der sich der BR ausblendete, <https://www.deutschlandfunk.de/maulkorb-fuer-hildebrandt-100.html>.



Wo vorausseilender Gehorsam fehlte, musste man nachhelfen:

So nahm der BR Medienberichten zufolge im März 2011 einen Fernsehbericht über Markus Söder nach einer Intervention von dessen Sprecherin kurzerhand aus dem Programm, <https://taz.de/Sprecherin-Soeders-intervenierte-beim-BR/!5080840/>.

(2) Natürlich geht das auch anders: 1992 und 1993 absolvierte Markus Söder ein Volontariat beim BR und war dort anschließend als Redakteur tätig. Anfang 2015 erhielt er vom Autorenteam von dahoam is dahoam einen medial hochwirksamen Gastauftritt im BR, <https://www.br.de/presse/stellungnahme-soeder-dahoam-is-dahoam-100.html>.

(3) Streng nach der Regel, dass man nur auf zwei Beinen gut steht, betrieb man ab den frühen 1980er Jahren den Aufbau des Privatfernsehens, lesenswert <https://www.deutschlandfunk.de/die-anfaenge-des-privatfernsehens-100.html>. Was als Chance für die Meinungsppluralität erscheinen konnte, erweist sich heute beim Blick auf die quotenstarken Betreiber als das Gegenteil.

1988 erklärte Edmund Stoiber schriftlich gegenüber Franz Josef Strauß: „Unsere Politik bezüglich RTL-plus war immer darauf ausgerichtet, eine Anbindung von RTL an das konservative Lager zu sichern beziehungsweise ein Abgleiten nach links zu verhindern“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Privatfernsehen>, Fn 5.

Die Endstufe findet man in Italien und der Medienmacht des verstorbenen Silvio Berlusconi. Aber auch bei uns sind die Medien in der Hand einiger weniger, die bekanntesten sind wohl Liz Mohn, Friede Springer oder Hubert Burda. Und die waren selten unterschiedlicher Meinung.

Als ich die Erklärungen von Markus Söder las, musste ich an ein Zitat unserer Vorsitzenden Petra Heinicke, denken: „Zu dumm, dass ich derzeit auch bei harmlosen landesväterlichen Scherzen gleich putineske Assoziationen entwickle“, MAV Mitt. Heft 10/22, Seite 5, linke Spalte. Die Salami-Rede von Banz war kein Scherz – verursacht aber die gleichen Assoziationen. Wer jetzt die Demokratie verteidigt, muss auch an die Medien denken.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

## Salamis und die Badewanne

Weil ich einerseits fest an den **Bildungsauftrag** unseres eigenen Mediums, den Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins glaube, andererseits kurz vor Redaktionsschluss immer auf der Suche nach Inspiration für meinen Beitrag bin und mein Gehirn nun einmal stark assoziativ arbeitet, darf ich die Verantwortung für die Überschrift dieses Beitrags einerseits dem Kollegen **Dudek**, andererseits meiner **Badewanne** zuschieben (in der ich heute Nacht das bis auf den „Schreibtisch“ fertige Manuskript der Mitteilungen durchgesehen habe).

Salamis ist eben nicht nur die Mehrzahl einer auch taktisch verwendbaren Wurst (**siehe links im Editorial**), sondern der Ort an dem eine bekannte **Seeschlacht** stattgefunden hat, woran ich natürlich in der Badewanne gleich denken musste. Gerne teile ich an dieser Stelle mein heute Morgen über Wikipedia teils aufgefrishtes, teils erworbenes Wissen mit Ihnen:

*Die Seeschlacht von Salamis fand am 29. September (nach anderen Quellen 23., 24. oder 25.; exaktes Datum ist umstritten)[1] 480 v. Chr. zwischen Griechen und Persern bei Salamis statt, einer Insel in der Nähe von Athen. Diese Schlacht war eine der bedeutendsten Seeschlachten im Mittelmeerraum in der Antike. Sie wird von einigen Historikern wie Christian Meier, neben der Schlacht von Marathon, als dasjenige Zentralereignis in der abendländischen Geschichte gewertet, das mithalf, die Zivilisationsgeschichte Europas eigenständig gegen die des Ostens zu behaupten.[2]*

*Als Grund für den Sieg nennt Herodot die gute Schlachtordnung der Griechen. Viele Perser wie er Feldherr Ariabignes kamen ums Leben, weil sie nicht schwimmen konnten.*

**Das gibt uns doch für das noch frische Jahr wichtige Anregungen und Impulse mit: mit einer guten Strategie kann man auch übermächtig erscheinende Gegner besiegen, und für das persönliche Überleben ist es bei Siegern wie Besiegten wichtig, sich über Wasser zu halten, bis man wieder Land erreicht. (Und nichts ist so entspannend wie ein warmes Bad am Ende des Tages, glauben Sie mir!).** Da die derzeit allgegenwärtigen **Viren** (und anschließend der **Bahnstreik**, arrrh...) einige lokale, aber auch auswärtige berufsbezogene Pläne im Januar (unter anderem die Teilnahme an der Auftakt-Veranstaltung des deutschen Anwaltvereins in Berlin) unterbunden haben, **liegt mein heutiger Fokus auf lokalen und kulturellen Events im Februar**.

**Ein neues Jahr** – idealerweise nach einer Erholungspause zwischen den Jahren, die hoffentlich viele genießen konnten – bietet die **Gelegenheit**, ein paar kleine und größere Kleinigkeiten im **Alltag neu zu justieren**, damit **Schwung, Motivation und Frische des Jahresbeginns lange erhalten bleiben** und **möglichst zur neuen Normalität werden, packen wir es an!**

Virtuelle Badewannen und den Geist erfrischende Duschen, die den Staub des Alltags abspülen, damit man am nächsten Tag wieder voll Energie in die anstehenden Schlachten zieht, finden Sie in unserem **Kulturprogramm auf Seite 27**. Wer noch nicht in der **Ohel-Jacob-Synagoge** war oder sich wie ich auf ein Wiedersehen mit diesem inspirierenden Gebäude unter kundiger Führung freut, hat im Februar endlich die Gelegenheit. Melden Sie sich rasch und möglichst zahlreich an (**und auch Frau Dr. Kvech-Hoppe hat wieder ein schönes Schmankerl für uns**).

**Ein anderes Schmankerl bietet Gisela Maria Schmitz** (etlichen Lesern bereits bekannt, zum Beispiel aus ihrem Vortrag bei einem



unserer früheren Neujahrsempfänge) mit der **Großen Theatergruppe des akademischen Gesangsvereins (die sind wirklich unglaublich gut!)**. Gerade noch rechtzeitig vor Redaktionsschluss ist die Mitteilung über das neue Stück und die Vorstellungsdaten eingetroffen:

### «SCHTONK!«

*nach dem gleichnamigen Film von Helmut Dietl und Ulrich Limmer, Bühnenbearbeitung Marcus Grube*  
Inhalt: »Die übermenschlichen Anstrengungen der letzten Zeit verursa-

*chen mir Blähungen im Darmbereich.«* *Erinnern Sie sich: 1983 veröffentlicht die Zeitschrift »Stern« angeblich verschollene und nun plötzlich aus dem Nichts aufgetauchte Hitlertagebücher – eine Weltsensation. Die Öffentlichkeit ist begeistert. Der Führer ganz privat. Ein Mensch wie Du und ich. Dumm nur, dass es sich um Fälschungen handelt, erstunken und erlogen von einem schwäbischen Hochstapler. »Schtonk!« nannte der wunderbare Regisseur Helmut Dietl seinen oscarnominierten Film, den er knapp zehn Jahre später aus diesem fatalen Presseskandal machte. Eine beißende Realsatire über die Faszination der Deutschen für alles was mit der NS-Zeit zu tun hat.*

**Termine: Freitag 08. | Samstag 09. | Sonntag 10. | Montag 11. März 2024, jeweils 19:30 Uhr im großen Saal des akademischen Gesangsvereins München, Ledererstraße 5, Eintritt frei (Spenden willkommen).**

*Wie immer erwartet Sie vor und nach der Vorstellung und in der Pause ein Buffett mit Getränken und kleinen Snacks. Eine Einführung in das Stück macht Gisela Schmitz am Sonntag 10.03.2024 um 18.30 Uhr im AGV »Kleiner Saal« 3. Etage. Auch hier ist keine Anmeldung nötig.*

Eine tolle Einladung – noch dazu auf einer Karte mit einer sensationellen und witzigen Zeichnung von **Philipp Heinisch** – habe ich aus unserer Nachbarstadt Augsburg von unserem Schwesterverein, dem Augsburger Anwaltverein, erhalten. Dass ich als bekennende/r Faschingsmuffel: in nun ernsthaft oder in diesem Zusammenhang besser gesagt **wirklich** darüber nachdenke, dieser Einladung Folge zu leisten und Feldstudien zu betreiben (ein Augsburger Kollege hat mir zwischenzeitlich erklärt, dass es sich um eine langjährige Tradition handelt, die in Augsburg von den Kollegen und Kolleginnen gut besucht und angenommen wird). **Schreiben Sie mir/uns doch, ob in kommenden Jahren ein Faschingsevent die entstandene traurige Lücke zwischen Jahresanfang und Sommerfest künftig schließen sollte oder wir das wenigstens mal probieren sollen** (in Augsburg gibt es übrigens keinen Maskenzwang, dem Vernehmen nach kommt etwa ein Drittel bis die Hälfte verkleidet).

Im Interesse meiner eigenen Akten komme ich nun für diesmal zum Schluss, danke allen Einsendern und Autoren dieses Heftes herzlich für ihre Beiträge (und meinen Lesegenuss in der Badewanne! Der Ausdruck ist zwar durch Nässeinwirkung nicht mehr brauchbar, aber nächste Woche kommt er schon das gedruckte Heft) und wünsche Ihnen viel Schaffenskraft, Erfolg und Lebensfreude für den beginnenden Monat Februar!

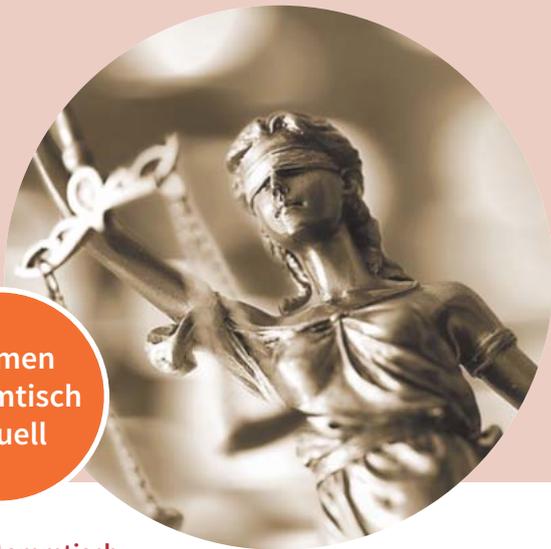
Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



Themen  
Stammtisch  
aktuell

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch

✉ [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ [c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de](mailto:c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de) (Tel. 089 3816878 50)

✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)

[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de), ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiederfer

✉ [sw@wiederfer.eu](mailto:sw@wiederfer.eu), (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier

✉ [kedak@kedak-law.com](mailto:kedak@kedak-law.com)

✉ [Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com](mailto:Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com)

## NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,

✉ [benigna@benignalehner.com](mailto:benigna@benignalehner.com)

✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de), ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

✉ [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de) oder

✉ [stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:stephan.wachsmuth@gsk.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München I)

✉ [grziwa@kanzlei-obermenzing.de](mailto:grziwa@kanzlei-obermenzing.de)

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)

✉ [julia.scheidt@bbh-online.de](mailto:julia.scheidt@bbh-online.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

**Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Michael Scheffelt:** „Digitale Helfer der Baurechtsanwälte“ am **Mittwoch, den 28.02.2024, um 19.00 Uhr im Fanziskaner in der Residenzstraße 9, München.** Im Anschluss: Diskussion und Themensammlung für die nächsten Abende.

Es wird um Anmeldung möglichst bis zum **19.02.2024** gebeten an: [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) und [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de)

## Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV

Nachfolgend lesen Sie eine interessante Entscheidungsbesprechung aus dem in der Regel monatlich versandten erbrechtlichen Newsletter der Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV.

### Grundbuchfragen bei Streitigkeiten rund um die Wirksamkeit von Testamenten

Bei Streitigkeiten rund um die Wirksamkeit von Testamenten entstehen oft auch grundbuchrechtliche Fragen. Eine seit dem 03.01.24 auf der BGH-Website veröffentlichte Entscheidung vom 19.10.23 (V ZB 8/23) hilft weiter:

Während einer nachlassgerichtlichen Klärung von Wirksamkeitszweifeln bezüglich eines Notartestaments, muss das Grundbuchamt eine Eintragung von einem Erbschein oder einem Testamentsvollstreckerzeugnis abhängig machen. Das war bislang bereits ständige Rechtsprechung (vgl. auch OLG München 03.06.2008 - 34 Wx 29/08). Bei dem in der BGH-Entscheidung ebenfalls genannten Europäischen Nachlasszeugnis muss man berücksichtigen, dass Wirksamkeitszweifel nicht im Zeugnisverfahren, sondern nur im Rahmen eines Erbscheinsantrags geklärt werden.

Was passiert aber grundbuchrechtlich, wenn ein Erbscheinsantrag zurückgewiesen wird, da das Notartestament als wirksam angesehen wird? Die Entscheidung ist für das Grundbuchamt nicht unmittelbar bindend. Lt. BGH gilt dann aber: „Regelmäßig werden die Zweifel an der Testierfähigkeit aber auch für das Grundbuchamt ausgeräumt sein und kann die Eintragung auf der Grundlage der letztwilligen Verfügung vorgenommen werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GBO)“ Wenn die Erben lt. Notartestament sich also trotzdem für einen Erbschein entscheiden, dann tun sie das wegen der Gutgläubenswirkung, zB im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf der Nachlassimmobilie.

In diesen thematischen Gesamtzusammenhang passt auch eine kostenrechtliche Entscheidung des OLG München vom 10.08.2023 (33 Wx 157/23). Obwohl das Nachlassgericht gestützt auf ein Gutachten von einer Testierunfähigkeit ausging, wurden den obsiegenden Antragstellern die Gutachterkosten auferlegt: „Die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Klärung der Testierfähigkeit des Erblassers liegt im Interesse des Erblassers und des wahren Erben. Dies rechtfertigt es grundsätzlich, dem wahren Erben die Kosten des Sachverständigengutachtens aufzuerlegen.“

Die Arbeitsgruppe Erbrecht im MAV trifft sich alle zwei Monate zum fachlichen und kollegialen Austausch beim Themenstammtisch Erbrecht. Das nächste Präsenztreffen im Augustiner-Keller (Arnulfstraße) ist für die erste März-Hälfte geplant. Interessierte Kolleginnen und Kollegen sind herzlich willkommen.

Für die Aufnahme in den Mailverteiler mit laufenden Infos und den zweimonatigen Stammtischtreffen wenden Sie sich bitte an

RA Martin Lang, [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# Die Kanzlei als Ausbilder



## Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2024/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2024/II in Kooperation mit der RAK München an.

### Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr):

**Montag, 19.02.2024:** BGB allg. Teil; ZPO  
Referent: RA Viechtl

**Mittwoch, 21.02.2024:** Vergütung; Kosten; RVG  
Referent: RA Winkler

**Montag, 26.02.2024:** BGB-Schuldrecht; Sachenrecht  
Referent: RA Viechtl

**Donnerstag, 29.02.2024:** Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren  
Referent: RA Winkler

**Montag, 04.03.2024:** Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse  
Referent: RA Viechtl

**Mittwoch, 06.03.2024:** Rechtsmittel; Fristen  
Referent: RA Winkler

**Montag, 11.03.2024:** Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)  
Referent: RA Viechtl

**Mittwoch, 13.03.2024:** Wirtschaft; Sozialkunde  
Referent: RA Winkler

Die Kurse finden **online** statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Der Kurs wird **diesmal früher als sonst und straff vor den Osterferien** durchgeführt, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch ausreichend Gelegenheit haben, erkannte Lücken bis zur Prüfung zu schließen. Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.

Interessenten melden sich bitte über die RAK München per E-Mail an [ausbildung@rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de) unter Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse an. **Anmeldeschluss: 05.02.2024.**

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

**Wichtiger Hinweis:** VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, der Bildschirm ist in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte und Ihnen möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

## RAK München beschließt Anhebung der Mindestvergütung für die Rechtsanwaltsfachangestellten-Ausbildung

Änderung werden für ab dem 01.08.2024 (erstmaliger Ausbildungsbeginn) abgeschlossene Ausbildungsverträge gültig.

Die Empfehlung einer Anhebung der Ausbildungsvergütung für die Rechtsanwaltsfachangestellten wurde vom Vorstand der RAK München im Dezember 2023 beschlossen. Somit gelten für die ab dem 01.08.2024 (erstmaliger Ausbildungsbeginn) abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kammerbezirk folgende Mindestvergütungen:

1. Ausbildungsjahr	EUR 1.030,-
2. Ausbildungsjahr	EUR 1.150,-
3. Ausbildungsjahr	EUR 1.270,-

Die Anhebung der seit dem 01.09.2021 geltenden Sätze war unter anderem deshalb erforderlich, da diese nur knapp über der ab 01.01.2024 gesetzlich zulässigen Mindestausbildungsvergütung gelegen hätten. Von der bisherigen Differenzierung nach Landgerichtsbezirken hat die Kammer abgesehen.

(Quelle: RAK München, Aktuelle Mitteilungen vom 22.12.2023)

## Informationen rund um die Ausbildung

Ausbildungsvertrag, Unterlagen und Eintragung in das **Ausbildungsverzeichnis, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsverordnung:**  
<https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/ausbildungsvertrag/>

**Termine für Zwischen- oder Abschlussprüfungen, Anmeldeformulare zu den Prüfungen, Informationen zu zugelassenen Hilfsmitteln:**  
<https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>

### Förderprogramme

<https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/foerderprogramme/>

### Berufsschule

Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe  
Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München, <https://bs-recht.musin.de>

### Alles zur Berufsschulanmeldung

<https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>

## Aktuelles



### Gesetze zur Digitalisierung der Justiz müssen in den Vermittlungsausschuss

Mit Beschluss vom 17. November 2023 hatte der Bundestag die von der Anwaltschaft befürworteten Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (20/8096, 20/9359, 20/9387) und zur Erhöhung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit (20/8095, 20/9354) beschlossen (siehe MAV Mitteilungen Dezember 2023, Aktuelles, S.11).

Der Bundesrat hat die zwei Gesetzesinitiativen zur Digitalisierung der Justiz in seiner 1040. Sitzung am 15.12.2023 in den Vermittlungsausschuss (20/9877, 20/9878) überwiesen. Beide Vorlagen fanden keine Mehrheit. Der Bundesrat äußerte grundlegende und tiefgreifende fachliche Bedenken – insbesondere zur Gefahr für die Wahrheitsfindung und Beeinträchtigung des Opferschutzes, aber auch zu Verzögerungen und zum Verhältnis von personellem, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand zum Mehrwert. Die Länder verweisen auf teils heftige und einhellig ablehnende Kritik aus der justiziellen Praxis.

Die bisher praktizierte Dokumentation habe sich bewährt. Ein nachvollziehbarer Bedarf und eine fachliche Notwendigkeit für eine digitale Dokumentation sei weder erkennbar noch im Gesetz dargestellt, bemängelt der Bundesrat in seinem Anrufungsbeschluss.

Der DAV übt Kritik und sieht die Reputation der deutschen Justiz in Gefahr. Mit einem Präsidentenschreiben hatte sich der Verband an die Justizministerinnen und Justizminister und Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gewandt, um die Blockade zu verhindern.

„Nach monatelangen Diskussionen warten wir noch immer vergeblich auf ein einziges valides Argument gegen die Audiodokumentation. Die Blockadehaltung des Bundesrates schadet nicht nur der Modernisierung des Rechtsstaates: Auch die internationale Reputation des deutschen Rechtswesens steht auf dem Spiel.“

Fakt ist: Eine Inhaltsdokumentation des Hauptverfahrens ist längst europäischer Standard. Über die deutsche Praxis schütteln ausländische Kollegen nur den Kopf. Fakt ist ebenfalls: Beweisaufnahmen nur hinsichtlich der Formalien zu protokollieren („Der Zeuge ist erschienen und machte Angaben zur Sache“), nicht aber zum Inhalt, ist vollkommen intransparent. Das kann sogar als Verletzung des Fair-trial-Prinzips angesehen werden, was die Vollstreckung europäischer Haftbefehle maßgeblich beeinträchtigen würde.

„Die Justiz‘ ist mitnichten einhellig gegen die Dokumentation, sondern deutlich differenzierter aufgestellt, als es nach außen den Anschein hat. Und von einer ‚Ablehnung durch die Praxis‘ sind wir erst recht meilenweit entfernt – denn zur Praxis gehört auch immer noch die Anwaltschaft.“, so der DAV in seinen Statements vom 15.12.2023

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich mit einem Präsidentenschreiben an die Justizministerinnen und Justizminister und Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gewandt und nachdrücklich um Unterstützung für den Gesetzentwurf gebeten.

Mit Stellungnahmen (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-73-23-regierungsentwurf-dokumentationshauptverhandlungsgesetz>, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-21-2023-v-18102023/video-verhandlungen-brak-nimmt-stellung-zum-regierungsentwurf/>) hatten sich DAV und BRAK jeweils in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und befürworteten die geplante Ausweitung von Videoverhandlungen.

Jetzt ist der angerufene Vermittlungsausschuss am Zug, in dem nun Kompromisslösungen erzielt werden sollen. Ein Termin für die Behandlung der Gesetze stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

(Quellen: Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw50-pa-vermittlungsausschuss-983476>; Bundesrat Kompakt, 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023; Vermittlungsausschuss, <https://www.vermittlungsausschuss.de/VA/DE/vermittlungsverfahren/laufend/laufende-node.html>; DAV Newsroom, BRAK Newsroom)

Anzeige

### Veranstaltung: Die Digitale Transformation Ihrer Kanzlei Strategien, um den Wandel gut zu meistern

Inhalte:

- KI nutzen, um Ihre Anwaltstätigkeit effizienter zu gestalten
- Cloud-Computing für sichere Datenhaltung u. flexible Arbeitsorte
- Konferenzraum der Zukunft: Kommunikation und Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten, Kollegen und Partnern auf einem neuen Level.

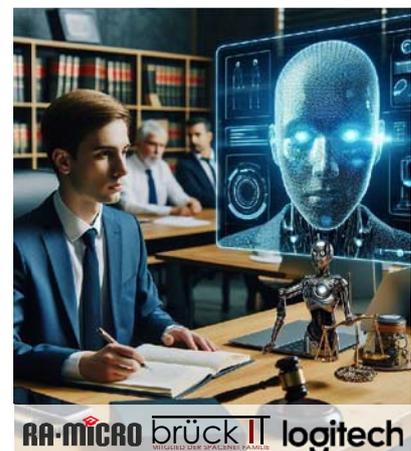
Datum: Do 29.02.2024

- Option 1: 09:30 - 12:45 Uhr
- Option 2: 13:45 - 17:00 Uhr

Ort: RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern  
Maximilianstr. 12b, 80333 München

Anmeldung: [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@brueck.it](mailto:info@brueck.it)



RA-MICRO brück II logitech  
MITGLIED DER SPÄCHNER FAMILIE

## BRAK besetzt Fachausschüsse neu

Das neu gewählte Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat zu Beginn seiner Amtsperiode die Fachausschüsse neu besetzt.

Von Abwickler/Vertreter bis Zivilprozessrecht – das im Oktober neu gewählte BRAK-Präsidium hat in seiner Sitzung im Dezember 2023 Mitglieder für insgesamt 33 Ausschüsse und Gremien für die nächsten vier Jahre neu berufen.

Aufgabe der Ausschüsse ist es insbesondere, auf Anfrage der an der Gesetzgebung beteiligten Organe, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren bzw. zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen zu erarbeiten (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO). Häufig nehmen Ausschussmitglieder zudem als Expertinnen bzw. Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil.

Die Mitglieder der Ausschüsse beruft das BRAK-Präsidium auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern jeweils für die Dauer von vier Jahren. Dies regelt die Satzung der BRAK. Die aktuelle Amtszeit begann zum 1.1.2024 und läuft bis zum 31.12.2027.

Ausschüsse der 8. Satzungsversammlung und deren Mitglieder:

<https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/ausschuesse-der-satzungsversammlung/>

BRAK Ausschüsse und Gremien

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/>

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>)

## Fremdbesitzverbot: Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte sehen keinen Bedarf für Kapitalinvestoren in Kanzleien



In der November-Ausgabe 2023 der MAV-Mitteilungen (Aktuelles, S. 9) haben wir auf die von Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit Unterstützung von BRAK und Rechtsanwaltskammern im Oktober und November 2023 durchgeführte Umfrage zur Ergründung, ob die Anwaltschaft überhaupt Bedarf für die Beteiligung von reinen Kapitalinvestoren an (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht und wie sie mögliche Konflikte mit der anwaltlichen Unabhängigkeit einstuft, hingewiesen.

Eine deutliche Mehrheit der (Patent-)Anwältinnen und Anwälte möchte keine Lockerung des Fremdbesitzverbots, wie die Anfang Dezember von der BRAK veröffentlichten Ergebnisse der Umfrage zeigen. Danach halten nur 7,72 % eine Lockerung für notwendig, 62,57 % lehnen eine Lockerung generell ab, weitere 27,69 % lehnen eine Lockerung zwar nicht generell ab, sehen hierfür aber keinerlei Bedarf.

79,58 % der Befragten sprechen sich sogar deutlich gegen die Aufnahme reiner Kapitalgeber aus. 72,83 % sehen Gefahren für die

anwaltlichen Kernpflichten (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) und glauben nicht, dass sich diese Gefahren durch gesetzliche Regelungen eindämmen ließen.

Die Beteiligung Dritter am Gewinn von Anwaltskanzleien wird weit überwiegend kritisch gesehen. 71,23 % der Teilnehmenden würden auf keinen Fall Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen. 72,30 % denken, dass die Beteiligung Dritter am Gewinn ebenfalls Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten mit sich brächte, die sich auch durch gesetzliche Vorgaben nicht hinreichend eindämmen lassen.

Die Umfrage ermöglichte außerdem Freitextantworten. Diese fielen weit überwiegend kritisch gegenüber einer Lockerung des Verbots aus. Dabei wurden Aspekte wie Kommerzialisierung, Vernachlässigung von Mandanteninteressen, Begrenzung des Zugangs zum Recht sowie negative Erfahrungen mit Fremdbesitz bei den medizinischen Berufen angeführt. Die vereinzelt befürwortenden Kommentare thematisierten insbesondere, dass Fremdkapital und Gewinnbeteiligungen für Gründer eine wertvolle Unterstützung sein könnten.

Überblick über die Ergebnisse

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-25-2023-v-14122023/fremdbesitzverbot-anwaeltinnen-sehen-keinen-bedarf-fuer-reine-kapitalinvestoren-in-kanzleien/>

Gesamtergebnis der Umfrage

[https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/Gesamtergebnisse\\_Umfrage\\_BMJ\\_November\\_2023.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/Gesamtergebnisse_Umfrage_BMJ_November_2023.pdf)

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 25/2023 v. 14.12.2023)

## Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

### BGH: Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit per Screenshot

Mit Beschluss vom 10.10.2023 (- XI ZB 1/23 -) hat der BGH klargestellt, dass es für eine erfolgreiche Ersatzeinreichung nicht zwingend einer anwaltlichen Versicherung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit bedürfe und ließ im konkreten Fall einen Screenshot ausreichen.

Im zugrundeliegenden Verfahren hatte die Prozessbevollmächtigte um 22:18 Uhr am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist zwei Schriftsätze nebst einem Screenshot per Telefax an das Berufungsgericht übermittelt. Mit dem ersten dieser Schriftsätze teilte sie mit, dass aufgrund von Störungen derzeit überhaupt keine Verbindung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (nachfolgend: beA) aufgebaut werden könne. Auf der Seite der Bundesrechtsanwaltskammer sei angegeben, dass seit ca. 14:06 Uhr die beA-Webanwendung nicht zur Verfügung stehe und mit Hochdruck an der Störungsbeseitigung gearbeitet werde. Da ein weiteres Zuwarten aufgrund der Größe des Schriftsatzes nicht mehr angezeigt sei, werde der beigefügte Fristverlängerungsantrag per Fax eingereicht. Mit dem zweiten Schriftsatz ist beantragt worden, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Eine anwaltliche Versicherung des Sachverhalts erfolgte nicht. Beide Schriftsätze hat die Prozessbevollmächtigte zudem unaufgefordert am 25. November 2022 per beA an das Berufungsgericht übermittelt.

Dies nahm das OLG zum Anlass, die Berufung des Klägers durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Zwar habe der per Fax übermittelte Schriftsatz der Klägervertreterin ausreichend Mitteilung ent-

halten, dass der Antrag auf Fristverlängerung in der Form des § 130d Satz 1 ZPO, also per beA, aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich gewesen sei. Allerdings sei dies mangels anwaltlicher Versicherung nicht ausreichend gemäß § 130d Satz 3 ZPO glaubhaft gemacht worden.

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des OLG war erfolgreich. Der IX. Zivilsenat führte aus, dass in dem konkreten Fall der von der Klägervertreterin übermittelte Screenshot als Augenscheinsobjekt gem. § 371 Abs. 1 ZPO zur Glaubhaftmachung der vorübergehenden beA-Störung nach § 130d Satz 3 ZPO geeignet war. Denn sein Inhalt habe mit den Angaben in der beA-Störungsdokumentation auf der Internetseite der BRAK sowie dem Meldungsarchiv des beA-Supports übereingestimmt. Eine darüberhinausgehende anwaltliche Versicherung sei nicht zwingend erforderlich gewesen. Vielmehr habe das OLG die Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer auf technischen Gründen beruhenden vorübergehenden Unmöglichkeit überspannt.

Unter diesen Umständen könne es nach Ansicht des BGH auch dahinstehen, ob das Berufungsgericht die von der Prozessbevollmächtigten des Klägers geschilderte Störung angesichts der auf der Internetseite der BRAK verfügbaren Informationen als offenkundig (§ 291 ZPO) hätte behandeln können.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 9/2023 v. 29.11.2023, BGH, Beschluss des XI. Zivilsenats vom 10.10.2023 - XI ZB 1/23 -)

### RAK München: Handlungsempfehlungen für die Versendung von elektronischen Nachrichten an die Münchener Zivilgerichte mittels beA



Die Rechtsanwaltskammer München hat in Zusammenarbeit mit den Münchener Zivilgerichten Empfehlungen für den Versand von beA-Nachrichten im Hinblick auf Bezeichnungen von Dokumenten erstellt [https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/01\\_Rechtsanwalte/Mitgliederservice/Elektronischer\\_Rechtsverkehr/4714974\\_Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/01_Rechtsanwalte/Mitgliederservice/Elektronischer_Rechtsverkehr/4714974_Handlungsempfehlungen.pdf).

(Quelle: RAK München, Mitgliederservice, letzter Zugriff 10.01.2024)

## MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm 2024

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Dienstag, 05.03.2024</b> | <b>Jahreshauptversammlung, anschließend Vortrag zu ausgewählten Gesetzgebungsthemen von aktueller Bedeutung in der Compliance</b><br>Dr. Christoph Klahold, Chief Compliance Officer, BMW Group, Sprecher des Vorstands DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.<br>Ort: BMW München |
| <b>Dienstag, 09.04.2024</b> | <b>„Das geplante Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft“</b><br>Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main  |
| <b>Dienstag, 14.05.2024</b> | <b>„Versammlungsrecht“</b><br>Dr. Jörg Singer, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München   |
| <b>Dienstag, 11.06.2024</b> | <b>„Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“</b><br>Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe   |
| <b>Dienstag, 09.07.2024</b> | <b>„Ein Jahr Europäisches Patentgericht“</b><br>Dr. Matthias Ziggan, Richter am Einheitlichen Patentgericht, München  |
| <b>Dienstag, 17.09.2024</b> | <b>„Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“</b><br>LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München  |
| <b>Dienstag, 08.10.2024</b> | <b>„Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“</b><br>Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig  |
| <b>Dienstag, 12.11.2024</b> | <b>„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“</b><br>Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München                    |
| <b>Dienstag, 03.12.2024</b> | <b>„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“</b><br>Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin  |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de), [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de) [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

# Gebührenrecht



## Anrechnung bei isolierter Klage auf Ersatz einer Geschäftsgebühr?

Ein besonderes Anrechnungsproblem beschäftigt derzeit die Rechtsprechung, nämlich die Frage, ob und wie anzurechnen ist, wenn eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr anschließend isoliert eingeklagt wird. Dieses Problem stellt sich nicht nur bei Wertgebühren in Zivilsachen, sondern auch bei Betragsrahmengebühren in Sozialsachen.

12

### I. Anrechnung bei Wertgebühren

Das Problem lässt sich am besten anhand eines Beispiels darstellen.

**Beispiel 1:** Der Anwalt wird beauftragt, einen Verkehrsunfallschaden zu regulieren, und zwar 5.000,00 € Sachschaden, 1.000,00 € Mietwagenkosten, 700,00 € Sachverständigenkosten, 500,00 € Wertminderung sowie 30,00 € Kostenpauschale, insgesamt somit 7.230,00 €.

Zugleich verlangt er für seinen Mandanten Ersatz der hierfür angefallenen Geschäftsgebühr in Höhe von

1. 1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 7.230,00 €)	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	672,60 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
<b>Gesamt</b>	<b>800,39 €</b>

Der Versicherer zahlt die komplette Schadenssumme in Höhe von 7.230,00 €. Er weigert sich jedoch, die Anwaltskosten zu übernehmen. Er ist der Auffassung, der Geschädigte hätte den Schaden selbst regulieren können. Der Hinzuziehung eines Anwalts hätte es nicht bedurft. Daraufhin erteilt der Geschädigte dem Anwalt den Auftrag, die Geschäftsgebühr einzuklagen. Das Gericht verurteilt daraufhin den Versicherer zur Zahlung der Geschäftsgebühr. Nunmehr meldet der Anwalt für den Kläger folgende Kosten zur Festsetzung an:

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 800,39 €)	114,40 €
2. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 800,39 €)	105,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	240,00 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	45,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>285,60 €</b>

Der gegnerische Versicherer ist der Auffassung, die volle ungekürzte Geschäftsgebühr sei nicht erstattungsfähig. Vielmehr sei die Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV hälftig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen. Die Geschäftsgebühr sei bereits Gegenstand der vorgerichtlichen Tätigkeit gewesen, so dass die Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV greife. Dies würde sich

gem. 15a Abs. 3, 2. Var. RVG auch auf die Kostenerstattung auswirken, da die Geschäftsgebühr ja titulierte sei.

Die entscheidende Frage, die sich jetzt stellt, ist die, ob die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr aus dem Wert der Schadensregulierung auf die Verfahrensgebühr für die isolierte Klage auf Ersatz der Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen ist. Das wiederum setzt voraus, dass der vorgerichtlichen Tätigkeit und der gerichtlichen Tätigkeit derselbe Gegenstand zugrunde lag.

Die bisherige Instanzrechtsprechung ist bislang davon ausgegangen, dass es sich um verschiedene Gegenstände handle und damit eine Anrechnung ausgeschlossen sei (LG Saarbrücken AGS 2007, 291; AG Rosenheim AGS 2020, 202; AG Berlin-Mitte JurBüro 2015, 576). Während Gegenstand der vorgerichtlichen Tätigkeit die Regulierung des Sachschadens gewesen sei, sei Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens die Geschäftsgebühr selbst, die aber wiederum nicht Gegenstand der vorgerichtlichen Regulierung gewesen sei.

Der BGH (Beschl. v. 24.10.2023 – VI ZB 39/21) ist anderer Auffassung. Er legt eine wertende wirtschaftliche Betrachtung zugrunde und kommt folglich zu einer hälftigen Anrechnung.

Ich halte die Auffassung des BGH für unzutreffend. Das RVG kennt bei der Anrechnung keine wertenden wirtschaftlichen Betrachtungen. Die Anrechnungsvorschriften sind klar definiert. Voraussetzung ist, dass derselbe Gegenstand zugrunde liegt, und daran fehlt es hier. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist die Geschäftsgebühr. Die Geschäftsgebühr ist aber nicht Gegenstand der vorgerichtlichen Tätigkeit. Dies folgt letztlich schon aus § 2 Abs. 1 RVG. Bei Wertgebühren – und dazu gehört die Geschäftsgebühr – bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Dann kann aber die Geschäftsgebühr selbst nicht ihr eigener Gegenstand sein. Dies würde zu einem Zirkelschluss führen. Entgegen der Auffassung des BGH handelt es sich bei der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr auch nicht um eine Nebenforderung i.S.d. § 43 Abs. 1 GKG, sondern um Kosten i.S.d. § 43 Abs. 3 GKG, die gerade selbst nicht Gegenstand der jeweiligen Angelegenheit sind.

Die Praxis wird vermutlich allerdings mit dieser Fehlentscheidung des BGH bis auf Weiteres leben müssen, so dass sich der Anwalt die Geschäftsgebühr hälftig anrechnen lassen muss. Danach kann der Anwalt im Beispiel 1 nur noch wie folgt abrechnen:

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 800,39 €)	114,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen,	
0,65 aus 800,39 €	-57,20 €
3. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 800,39 €)	105,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	182,80 €
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	34,73 €
<b>Gesamt</b>	<b>217,53 €</b>

Im Hinblick darauf, dass im Beispiel 1 die Geschäftsgebühr titulierte worden ist, könnte sich dann der Versicherer gemäß § 15a Abs. 3, 2. Alt. RVG auf die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren berufen.

### II. Abrechnung bei Rahmengebühren

Auch im Sozialrecht stellt sich die vergleichbare Frage. Auch hier lässt sich das Problem wiederum am besten anhand eines Beispiels erläutern.

**Beispiel 2:** Der Anwalt vertritt den Mandanten erfolgreich in einem Widerspruchsverfahren auf Leistungen nach dem SGB II. Die

Behörde weigert sich jedoch, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu übernehmen. Daraufhin wird Klage vor dem Sozialgericht auf Ersatz der Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren erhoben, also auf Zahlung in Höhe von

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	414,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	434,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	82,46 €
<b>Gesamt</b>	<b>516,46 €</b>

Die Behörde wird antragsgemäß verurteilt. Hiernach meldet der Anwalt für den Kläger folgende Vergütung zur Festsetzung an:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV	360,00 €
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV	335,00 €
3. Postentgeltpauschale	20,00 €
Zwischensumme	715,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer	135,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>850,85 €</b>

Die Behörde ist der Auffassung, dass die Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV hälftig anzurechnen sei.

Nach einhelliger Rechtsprechung in der der Sozialgerichtsbarkeit (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 1.8.2019 – L 2 AS 262/19 B, RVGreport 2019, 456; LSG-Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 15.5.2023 – L 4 AS 448/20 B) ist eine Anrechnung nicht vorzunehmen. Die Landesozialgerichte stellen formell darauf ab, dass Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit der Leistungsbezug nach dem SGB II war und nicht die Geschäftsgebühr selbst, so dass folglich eine Anrechnung nicht vorzunehmen sei. Dass durch die Vorbefassung ein etwas geringerer Arbeitsaufwand des Anwalts im gerichtlichen Verfahren gegeben sei, sei insoweit unerheblich.

Danach ist im Beispiel 2 die volle Vergütung für das gerichtliche Verfahren anrechnungsfrei festzusetzen und zu erstatten:

#### Fazit:

Die Frage der Anrechnung bei isoliertem Einklagen der Geschäftsgebühr wird also weiterhin die Praxis beschäftigen. Ob der BGH seine fehlerhafte Auffassung – insbesondere im Hinblick auf die gegenteilige Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit – nochmals überdenkt, bleibt abzuwarten.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### Hessisches LSG: Krankenversicherung Einkommen beider Eheleute für Beitragshöhe maßgeblich

**Krankenversicherungsbeiträge freiwillig Versicherter richten sich auch nach dem Einkommen des privat versicherten Ehegatten.**

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen. Bei einem freiwillig Versicherten ist dessen gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Ist dessen Ehegatte oder Lebenspartner nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so sind auch dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt für alle freiwillig Versicherten, nicht nur für die hauptberuflich selbstständig Tätigen. Höherrangiges Recht werde hierdurch nicht ver-

letzt, so der 8. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in seinem Ende August 2023 veröffentlichten Urteil.

### Versicherte wehrt sich gegen Berücksichtigung des Einkommens ihres Ehemanns



Eine freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Frau aus dem Main-Kinzig-Kreis wehrte sich gegen die Festsetzung ihrer Versicherungsbeiträge. Das Einkommen ihres privat krankenversicherten Ehemanns hätte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Krankenkasse hingegen verwies auf die sogenannten „Verfahrensgrundsätze Selbstzahler“, nach welchen auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen sei.

### Die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds ist zu berücksichtigen

Die Richter beider Instanzen bestätigten die Auffassung der Krankenversicherung.

Bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Dem entsprechend habe der GKV-Spitzenverband mit den „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ geregelt, dass die Hälfte des Einkommens des Ehegatten (bzw. Lebenspartners) zu berücksichtigen sei, soweit dieser keiner gesetzlichen Krankenkasse angehöre. Denn das Einkommen des den Lebensunterhalt überwiegend bestreitenden bzw. des höherverdienenden Ehegatten (bzw. Lebenspartners) stelle den entscheidenden Faktor für die wirtschaftliche Lage innerhalb der Ehe (oder Partnerschaft) dar und bestimme damit auch entscheidend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Diese Grundsätze gälten für alle in der GKV freiwillig Versicherten, nicht nur für die hauptberuflich selbstständig Tätigen, auch wenn es (nur) für diese zwischenzeitlich eine ausdrückliche entsprechende Regelung gegeben habe.

Diese Regelung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht.

Hessisches LSG, Az. L 8 KR 174/20 –  
Die Revision wurde nicht zugelassen.

#### Hinweise zur Rechtslage

#### § 223 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

(2) Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. (...)

(3) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). (...)

#### § 240 SGB V

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (...)

(2) Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. (...)

#### § 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (in der Fassung vom 15.11.2017)

(4) Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zusammen. (...) Für die Beitragsbemessung werden nacheinander die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners bis zur Hälfte der sich aus der nach Satz 1 und 2 ergebenden Summe der Einnahmen, höchstens bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. (...)

(Quelle: Hessisches LSG, PM Nr. 09/2023 vom 31.08.2023)

### OLG Frankfurt a. Main: Wirksame Erbeinsetzung eines behandelnden Arztes



Die Erbeinsetzung eines behandelnden Arztes führt nicht zur (Teil-)Nichtigkeit eines Testaments. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit seiner Entscheidung auf die Beschwerde hin dem Erbscheinsantrag u.a. des behandelnden Arztes stattgegeben.

Die Erblasserin hatte ihren behandelnden Arzt in mehreren Testamenten, zuletzt in einem Testament aus dem Jahr 2021, neben weiteren Freunden und Verwandten zum Miterben eingesetzt. Das Testament aus dem Jahr 2021 hatte sie ihrem Arzt vorgelegt und ihn um Bestätigung ihrer Testierfähigkeit gebeten. Der Arzt hatte einen entsprechenden Vermerk auf dem Testament angebracht. Nach dem Tod der Erblasserin beantragen nunmehr der behandelnde Arzt und zwei weitere Miterben die Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage dieses Testaments.

In dem Erbscheinsverfahren hatte einer der übrigen Miterben das Testament mit der Begründung angefochten, es liege ein Verstoß gegen § 32 der Berufsordnung der hessischen Ärztekammer (§ 32 BO-Ä) vor. Gemäß § 32 Abs. 1 BO-Ä ist es „Ärztinnen und Ärzten

nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten (...) Geschenke oder andere Vorteile (...) sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird“. Des Weiteren sei die herzkrankte und pflegebedürftige Erblasserin testierunfähig gewesen. Der Miterbe hatte seinerseits einen Erbscheinsantrag auf der Grundlage eines vorangegangenen Testaments gestellt.

Das Nachlassgericht hatte beide Erbscheinsanträge zurückgewiesen. Das Testament aus dem Jahr 2021 sei betreffend die Erbeinsetzung des behandelnden Arztes wegen eines Verstoßes gegen § 32 BO-Ä teilnichtig, so dass keiner der beiden Erbscheinsanträge zutreffend sei.

Vor dem Oberlandesgericht hatte die hiergegen gerichtete Beschwerde u.a. des behandelnden Arztes Erfolg. Der Arzt sei wirksam als Miterbe eingesetzt worden, stellte das OLG fest. Die berufsständische Regelung in der Satzung der Landesärztekammer stelle zwar im Ausgangspunkt ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB dar. Eine verfassungskonforme Auslegung ergebe jedoch, dass ein etwaiger Verstoß des Arztes nicht zur Nichtigkeit der Testierung durch den Erblasser führe. Anders als vergleichbare Verbotsgesetze für den Bereich der Pflege in Heimen (früher § 14 HeimG, heute § 6 HBPG) deren Schutzbereich auch den Testierenden erfasse, richte sich § 32 BO-Ä in erster Linie an den behandelnden Arzt als Mitglied der Ärztekammer. § 32 BO-Ä enthalte demnach kein an den Testierenden gerichtetes Testierverbot. „Eine solche Auslegung würde einen unangemessenen Eingriff in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Testierfreiheit darstellen“, begründete der Senat weiter.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Testierunfähigkeit der Erblasserin lägen ebenfalls nicht vor.

Die Entscheidung ist anfechtbar. Weil es sich um eine bislang noch nicht höchstrichterlich entschiedene Frage handelt, hat das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,  
Beschluss vom 21.12.2023, Az. 21 W 91/23

Vorinstanz:  
Amtsgericht Kassel,  
Beschluss vom 24.05.2023, Az. 790 VI 3008/22 S

#### Erläuterungen:

##### § 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.  
Art. 14 Abs. 1 GG

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 01/2024 vom 03.01.2024)

## BSG: Kein Kindergeld für sich selbst bei telefonischem Kontakt zur Mutter im Ausland



Kindergeld für sich selbst können Kinder nur erhalten, wenn sie Vollwaise sind oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennen. Kein Kindergeld beanspruchen kann ein Kind, wenn es gelegentlich mit seiner Mutter im Ausland telefonieren und sich dabei nach ihrem Aufenthaltsort erkundigen kann. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 14. Dezember 2023 entschieden.

Der im Januar 2001 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und hatte Kindergeld für sich selbst beansprucht mit der Begründung, er kenne den Aufenthalt seiner Mutter nicht. Sein Vater ist bereits kurz nach seiner Geburt verstorben. Im Jahr 2015 ist der Kläger aus seinem Heimatort geflohen und nach Deutschland eingereist. Seine Mutter hatte sich Ende 2017 auf die Flucht begeben und zunächst jeweils nur für kurze Dauer an verschiedenen Orten in Syrien gelebt, zuletzt in der Nähe von Damaskus. Allerdings hatte der Kläger in seinem Kindergeldantrag angegeben, zwei bis dreimal monatlich mit ihr zu telefonieren. Dadurch hatte er zumindest die zumutbare Möglichkeit, sich nach dem aktuellen Aufenthaltsort seiner Mutter zu erkundigen.

Ein Kind kennt den Aufenthalt seiner Eltern, wenn es weiß, an welchem für ihn bestimmbar Ort sich seine Eltern oder zumindest ein Elternteil aufhalten. Auf die Kenntnis einer postalischen Adresse oder eines „verstetigten“ Aufenthalts kommt es dagegen nicht an, weil sich seit Einführung des Kindergelds für „alleinstehende Kinder“ im Jahr 1986 die Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten durch Internet und Mobilfunk grundlegend verändert haben. Für die erforderliche Aufenthaltskenntnis genügt es zudem, wenn aus Sicht des Kindes die zumutbare Möglichkeit besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Kontakt mit seinen Eltern aufzunehmen. Die Kenntnis fehlt erst dann, wenn Dauer und Ausmaß der Unkenntnis über den Verbleib der Eltern den endgültigen Verlust der Eltern-Kind-Beziehung wie bei einer Vollwaise befürchten lassen.

BSG, Urteil vom 14. Dezember 2023, Aktenzeichen B 10 KG 1/22 R

(Quelle BSG, PM Nr. 43 und 46/2023 vom 8.12. und 14.12.2023)

## BAG: Erschütterung des Beweiswerts von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Der Kläger war seit März 2021 als Helfer bei der Beklagten beschäftigt. Er legte am Montag, dem 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähig-



## MAV und BAV Tagungen 2024

### 8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I  
13.05.2024 | Justizpalast, München

### 15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München  
24.06.2024 | Justizpalast, München

### 20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.  
15.07.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

### 23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit  
14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>



### An Erbrechtsanwälte und Testamentsvollstrecker

Stöckl Bau GmbH - Ihr Partner bei Immobilienerbschaften!

Benötigen Ihre Mandanten professionelle Sanierungs- und Umbauarbeiten für vererbte Immobilien? Wir bieten präzise, kompetente und handwerklich solide Lösungen!

- ✓ Fachkundige Mitarbeiter
- ✓ Termingenaue und preisgenaue Umsetzung
- ✓ Verbindliche und transparente Kostenvorschläge
- ✓ 100% Umsetzung der Erbenvorstellungen
- ✓ Auch wenn der Nachlass der Testamentsvollstreckung unterliegt

Kontaktieren Sie uns für eine nahtlose und effiziente Planung, Kalkulation und Abwicklung Ihrer Immobiliensanierung!

📍 Stöckl Bau GmbH,  
Weilham 7, 84529 Tittmoning  
☎ +49 8687 222  
✉ [info@teamstoeckl.de](mailto:info@teamstoeckl.de)  
🌐 [www.stoeklbau.de](http://www.stoeklbau.de)



keitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zuing, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert. Dem widersprach der Kläger, weil die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2022 stattgegeben.



Die Revision der Beklagten hatte teilweise – bezogen auf den Zeitraum vom 7. bis zum 31. Mai 2022 – Erfolg. Ein Arbeitnehmer kann die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben.

Hiervon ausgehend ist das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die während einer laufenden Kündigungsfrist ausgestellt werden, zutreffend davon ausgegangen, dass für die Erschütterung des Beweiswerts dieser Bescheinigungen nicht entscheidend ist, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitnehmers oder eine Kündigung des Arbeitgebers handelt und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden. Stets erforderlich ist allerdings eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände.

Hiernach hat das Berufungsgericht richtig erkannt, dass für die Bescheinigung vom 2. Mai 2022 der Beweiswert nicht erschüttert ist. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung ist nicht gegeben. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Kläger zum Zeitpunkt der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Kenntnis von der beabsichtigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etwa durch eine Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 2 Satz 4 BetrVG. Weitere Umstände hat die Beklagte nicht dargelegt. Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 ist der Beweiswert dagegen erschüttert.

Das Landesarbeitsgericht hat insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue

Beschäftigung aufgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt. Da das Landesarbeitsgericht – aus seiner Sicht konsequent – hierzu keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

BAG, Urteil vom 13. Dezember 2023 – 5 AZR 137/23 –

#### Vorinstanz:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 8. März 2023 – 8 Sa 859/22 –

(Quelle: BAG, PM 45/23 vom 13. Dezember 2023)

### BVerwG: Unterhaltsvorschussleistungen bei Mitbetreuung durch den anderen Elternteil

Leben die Eltern eines Kindes getrennt und leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht, beteiligt sich aber an der Betreuung des Kindes, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur dann, wenn der Mitbetreuungsanteil unter 40 vom Hundert liegt, so eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig.

Die Klägerin beantragte Anfang 2020 Unterhaltsvorschussleistungen für ihre siebenjährigen Zwillinge. Der Beklagte lehnte die Leistung mit der Begründung ab, die Kinder lebten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) nicht bei der Klägerin, weil sie gemäß einer familienrechtlichen Vereinbarung vierzehntägig von Mittwochnachmittag bis Montagmorgen beim Vater seien, der sie in dieser Zeit betreue. Die auf Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungs- und dem Obergericht erfolglos. Zur Begründung hat das Obergericht im Wesentlichen auf das gemeinsame Sorgerecht der Eltern sowie darauf abgestellt, dass dieses auch tatsächlich praktiziert werde. Dies zeige sich an einem Betreuungsanteil des Vaters, der während der Schulzeiten 36 vom Hundert betrage und zu einer wesentlichen Entlastung der Klägerin bei der Betreuung der Kinder führe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beschluss des Obergerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setzt neben ausbleibenden oder unzureichenden Unterhaltszahlungen durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil weiter voraus, dass das Kind bei einem Elternteil lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG). Das verlangt eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft, in der das Kind auch betreut wird. Die Vorschrift knüpft damit nach ihrem auch bereits in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck an die durch das Alleinerziehen geprägte prekäre Situation an. Diese besteht darin, dass das Kind "nur" bei diesem Elternteil lebt, weil hauptsächlich er die Betreuung (Pflege und Erziehung) des Kindes tatsächlich wahrnimmt und hiermit wegen des Ausfalls des anderen Elternteils besonders belastet ist. Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens liegt eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil liegt, obgleich auch der andere Elternteil Betreuungsleistungen für das Kind erbringt. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils, welche die faktische Gesamtlage der gesetzlich in Bezug genommenen Alleinerziehung und damit den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausschließt, liegt vor, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der

## Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Februar 2024 bis Juli 2024

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung .....	5
Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	7
Bau- und Architektenrecht .....	9
Berufsrecht .....	11
Elektronischer Rechtsverkehr .....	12
Erbrecht .....	13
Familienrecht .....	18
Gebühren .....	23
Gewerblicher Rechtsschutz .....	24
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	25
Insolvenzrecht .....	29
Kanzleiführung/Kanzleimanagement .....	30

Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	31
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	34
Sozialrecht .....	36
Steuerrecht .....	37
Strafrecht .....	40
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	42
Anmeldeformular .....	44

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Februar 2024 bis Juli 2024

## Februar 2024

**01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RA Dr. Jens Bosbach

**Hinweisgebersysteme –**

**Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht**

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 30

**06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Dr. Sebastian Weber, Dipl. Kfm. Gerald Karch

**Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- und Kapitalmarktrecht 7

**07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**

RA Dr. Hilmar Erb

**Schwarzgeld in der Familie**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für

FA Steuerrecht, FA Strafrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 13

**20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Dieter Schüll, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

**Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht 14

**21.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG – Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht 25

**27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

VRiLG Dr. Frank Zschieschack

**Das neue GEG und die WEG –**

**was gilt wann beim Heizungstausch?**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht 32

## März 2024

**05.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I**

**06.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II**

Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

**10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO**

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 11

**07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht, FA Miet- und WEG-Recht oder

FA Handels- und Gesellschaftsrecht 29

**12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRiOLG Dietrich Weder

**Baurecht spezial 2024**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht 9

**19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr**

RAin Prof'in Michaela Braun

**Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen**

**Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse**

Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 31

**20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAinuNin Edith Kindermann

**Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht 20

**21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

VRiBayOblG Dr. Nikolaus Stackmann

**Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –**

**Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die**

**Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren**

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 42

## April 2024

**09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Notar Dr. Dietmar Weidlich

**Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht 15

**10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

**Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024**

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 23

**11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRiOLG Hubert Fleindl

**Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht 33

**16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiOLG Holger Krätzschel  
**Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Erbrecht 16

**17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Wolfgang Servatius  
**Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 26

**18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr**

RA Dr. Kolja van Lück  
**Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Steuerrecht 38

**Versoben: 23.04.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann  
**Markenmäßige Benutzung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
 FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

**23.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer  
**Arbeitsschutz**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Arbeitsrecht  
 Die Seminarbeschreibung folgt in Kürze

**24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr**

RA Dr. Hilmar Erb  
**Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs-  
 und Steuerfahndungsprüfung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für  
 FA Strafrecht oder FA Steuerrecht 39

**25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Dr. Christian Zieglmeier  
**Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen –  
 Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

## Mai 2024

**07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**

RA Dr. Jan J. Kruppa  
**Die GmbH in der Liquidation:  
 Wissensvermittlung und Praxistipps**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 27

**16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher  
**Kindschaftsrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Familienrecht 22

## Juni 2024

**11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Dr. Michael Bonefeld  
**Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 17

**13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RiAG Dr. Andreas Schmidt  
**Insolvenzpläne**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
 FA Insolvenzrecht  
 Die Seminarbeschreibung folgt in Kürze

**18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin  
**beA-Rechtsprechung**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12

**19.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),  
 RiOLG Holger Krätzschel  
**Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und  
 gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 43

**27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr**

Ri'inOLG Christine Haumer  
**Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für  
 FA Bau- und Architektenrecht 10

## Juli 2024

**Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann  
**Markenmäßige Benutzung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für  
 FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

**04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 8

**18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.  
**Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH  
 in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 28

Aktuelle und neue Veranstaltungen: [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

#### Für Anwalt\*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Für Anwalt\*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

(\*Preise inkl. MwSt.)

### Preise für Mitarbeiter\*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

#### Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglermeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

## Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

### 1. Arbeiten mit Auslandsberührung

- Homeoffice Ausland/Workation/  
Remote-Arbeiten
- Seit 1.7.2023 neues Multilaterales  
Rahmenübereinkommen

### 2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit

- Beitragsrechtliche Besonderheiten
- Differenzierung leicht fahrlässige / grob  
fahrlässige / vorsätzliche Status-Falsch-  
beurteilung
- „Schwachstelle“ personenbezogene  
Feststellung der Beitragsnacherhebung
- Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung /  
Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche  
Tätigkeit / Familiäre Mithilfe
- Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen

### 3. Rentnerbeschäftigung

- Arbeitsrechtliche Befristung und Hinaus-  
schieben des Beendigungszeitpunktes  
§ 41 S. 3 SGB VI

- Rentner auf Abruf
- Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs-  
und Beitragspflicht
- „Rententrick“ Teilrente 99,99 %

### 4. Zeitgeringfügige Beschäftigung

- (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer  
Hinzuverdienstdeckel
- Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung  
oder vertragliche Zeitbegrenzung)
- Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungs-  
hinweise)

### 5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv

- Aufarbeitung der Vergangenheit
- Gestaltung der Zukunft

### Dr. Christian Zieglermeier

- Präsident des Sozialgerichts  
Landshut
- davor Richter am BayLSG  
München, und stellvertretender  
Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommen-  
tars zum Sozialversicherungs-  
recht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in  
Fachzeitschriften für den Bereich  
des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen  
Staatsexamen

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber Partnerschaft mbB, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH, München)

## Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

<p>Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklung die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.</p> <p>Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein.</p> <p>Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konsumentenkredit</li> <li>2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen</li> <li>3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende</li> <li>4. Firmenkundenkreditgeschäft</li> <li>5. Sanierungsdarlehen</li> <li>6. Sonstiges</li> <li>7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts</li> </ol> <p>Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.</p>	<p><b>RA Dr. Sebastian Weber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht</li> <li>– Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen</li> <li>– berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen</li> <li>– Autor einschlägiger Veröffentlichungen</li> </ul> <p><b>Dipl. Kfm. Gerald Karch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH</li> <li>– beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern</li> <li>– verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagericht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

## Baurecht spezial 2024

12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### A.- "Kriege, Krankheit, Katastrophen":

#### Bauverträge unter dem Einfluss höherer Gewalt

Pandemie und Krieg haben jedem vor Augen geführt, dass Krisen mit globalen Auswirkungen zu plötzlichen ungeahnten Preissteigerungen, Lieferengpässen und Materialknappheit führen können. Was tun mit Bauverträgen, die hierüber in eine Schieflage geraten?

### B.- "Mangelbeseitigung gegen Mitwirkung"

Zunehmend häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung, für die aber die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist (Beispiele: "Sanierungskonzept", und "taugliches Vorgewerk" vgl. Seminar 2023). Zudem wird der Auftragnehmer womöglich eine Zuzahlung ("Kostenbeteiligung") beanspruchen - einmal unter dem Gesichtspunkt mitwirkenden auftraggeberseitigen Planungsverschuldens, zum andern auch wegen zu erwartender Sowiesokosten. Für diese "Kostenbeteiligung" wird der Auftragnehmer womöglich auch eine Zahlungssicherheit verlangen. Hat der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht - ggf. auf welcher Grundlage? Von welchen Einzelheiten hängt das ab?

### C.- Abzug "neu für alt" - wann und wo?

Im Bauprozess ist der Abzug "neu für alt" ein häufiger Einwand, der aber selten verfängt: Meist wird er - zu Recht - beiseite gewischt, solange es um Kosten der schieren Mangelbeseitigung geht. Gleichwohl bleibt im Immobilien- und Baurecht dennoch bereichsweise Raum für diese Form der Vorteilsausgleichung.

### D.- Der Streitgegenstandsbegriff im Bauprozess

Jeder kennt den Begriff "Streitgegenstand" und die gängige Theorie vom zweigliedrigen Begriff aus "Antrag plus Lebenssachverhalt". So einfach diese Definition ist, so wenig leistet sie im juristischen Alltag. Denn in der Anwendung auf die bauprozessuale Praxis ergeben sich mitunter ungeahnte Unsicherheiten und spannende Folgerungen: Liegt im Einzelfall eine Klageänderung vor? Für welche Ansprüche hat die Klage die Verjährung gehemmt? Worauf genau erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils?

### VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

## Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

In diesem Schwerpunktseminar behandelt die Referentin im wesentlichen

- den Vergütungsanspruch
- Nachträge
- Vergütungsansprüche nach Kündigung

unter besonderer Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die ausführliche Beschreibung der Inhalte folgt in Kürze und ist demnächst auch unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de) abrufbar.

**Ri'inOLG Christine Haumer**

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

## 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

05.03.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 06.03.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 05.03.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 06.03.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

**Teilnahmegebühr** 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristensachen

### 5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

### 6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

### Sabine Jungbauer

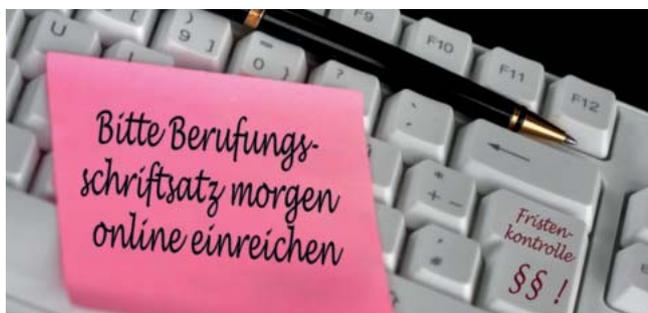
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Erbrecht

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

## Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<p><b>Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:</b> Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.</p> <p>Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:</p> <p>Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?</p> <p>Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?</p> <p>Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.</p>	<p><b>Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungspflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?</b></p> <p>In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.</p> <p>Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.</p>	<p><b>RA Dr. Hilmar Erb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt seit 2002</li> <li>– Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu &amp; Partner (München)</li> <li>– berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen</li> <li>– Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland</li> <li>– Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010</li> </ul>
---	--	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)  
 Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen.

Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

**Dieter Schüll**

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

**Dipl. Rpflin. Sandra Pesch**

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

**Teilnahmegebühr** Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

## Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

### Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg  
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiOLG Holger Krätzschel, München

## Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Anhand konkreter Beispiele aus der aktuellen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wird die jeweilige Testamentsauslegung nachvollzogen und die Auswirkungen auf die Praxis dargestellt.

Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsprechung des OLG München gelegt.

Im Einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:

1. „Klassiker“: Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis bei Zuwendung wesentlicher Vermögensgegenstände

2. „Dauerbrenner“: Wechselbezügliche Verfügungen, insbesondere auch bei „Nichtverwandten“ (Patchworkfamilie, Patenkinder etc.)
3. Katastrophenklauseln und Anlastestamente
4. Der Wegfall des ursprünglich Bedachten: Ersatzerbfolge, Anwachsung oder gesetzliche Erbfolge
5. Die „vergessene“ Erbeinsetzung für den ersten oder zweiten Erbfall
6. Die Auslegung notarieller Verfügungen

RiOLG Holger Krätzschel

- gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Erbsachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig
- Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB
- seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht
- Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

## Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel</li> <li>2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB</li> <li>3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche</li> <li>4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG</li> <li>6. Der EuGH und § 1371 BGB</li> <li>7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass?</li> <li>8. Latente Ertragssteuer im Zugewinnausgleich und beim Pflichtteil</li> </ol>	<p><b>RA Dr. Michael Bonefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht</li> <li>– Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV</li> <li>– Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.</li> <li>– Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpfli. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen.

Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

**Dieter Schüll**

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

**Dipl. Rpfli. Sandra Pesch**

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

**Teilnahmegebühr** Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

**Unterhaltsrechtliche Mandate bieten eine Vielzahl materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragestellungen.**

**Neben aktuellen Entscheidungen werden im Seminar insbesondere behandelt:**

### 1. Einkommensermittlung

- u.a. Wohnwert, PKW-Nutzung, bei Selbständigen, Selbsthalt, Erwerbstätigenbonus

### 2. Kindesunterhalt

#### Materiellrechtlich

- Unterhaltsbedarf bei Minderjährigen und Volljährigen (u.a. Abgrenzungsfälle Elementarunterhalt und Mehrbedarf; Krankenvorsorgeunterhalt bei PKV und GKV; konkreter Bedarf; Ausbildungsunterhalt)
- Verteilung der Unterhaltslast (Volljährigkeit, bei Mehr- und Sonderbedarf)
- Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB, Selbstbehalt; bei Insolvenz oder SGB-II-Bezug)
- besondere Fallgestaltungen (Wechselmodell; Scheinvaterregress)
- rückübertragene Unterhaltsansprüche (sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung)

#### Verfahrensrechtlich

- Vertretung des Kindes und gesetzliche Verfahrensstandschaft (Grundsatz, Obhutswechsel, Eintritt der Volljährigkeit, Anspruchsübergang)
- Titulierung
- einstweilige Anordnung und Hauptsacheverfahren
- Aspekte bei Vereinbarungen (eigenes Forderungsrecht des Kindes / Freistellungsvereinbarungen zwischen den Eltern)

### 3. Ehegattenunterhalt

#### Materiellrechtlich

- (u.a. Erwerbsobliegenheit, Quotenunterhalt)
- konkreter Bedarf / § 1578b BGB)

#### Verfahrensrechtlich

- Darlegungs- und Beweislast für die einzelnen Unterhaltsvoraussetzungen / sekundäre Darlegungslast
- Stufenantrag oder Leistungsantrag?

### 4. Verfahrensrechtliche Fragestellungen im Übrigen

- Besonderheiten des Abänderungsverfahrens
- Verfahrenskostenvorschuss (Voraussetzungen, Durchsetzung, Abwehrstrategien)
- Verfahrenskostenhilfe (z.B. Antragstellung bei Mehrvergleich)

#### RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

## Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

### Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg  
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

## Kindschaftsrecht

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Oktober 2022 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Fachkenntnissen zum Kindschaftsrecht.

Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt:

1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung
2. Notwendigkeit von Sachverständigen-gutachten?

3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille

4. Umgang, insbesondere auch Wechselmodell in der Praxis und Umgangseinschränkungen

5. elterliche Sorge

6. Kindeswohlgefährdung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

**Ri'inAG Ulrike Sachenbacher**

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri)
- Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München
- zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken
- Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.</p> <p>Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an die Textform</li> <li>2. Bestimmtheitsgebot</li> <li>3. Geltungsbereich/Umfang</li> <li>4. Kurz-Checkliste</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel</li> <li>6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung</li> <li>7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind</li> <li>8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle</li> </ol> <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p><b>Sabine Jungbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>– referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht</li> <li>– betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München</li> <li>– Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV</li> <li>– aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)  
 Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

## Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

### RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

### RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Schmidt A., Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz**  
07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Ges.R, MietR o.FA InsolvenzR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

**Wiederholung:** 21.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p><b>Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.</b></p> <p><b>Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.</b></p> <p><b>A) Einführung</b></p> <p><b>B) Modernisierung des GbR-Rechts</b></p> <p>I. Gesetzgebungsverfahren</p> <p>II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)</p> <p>III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr</li> <li>• Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)</li> <li>• Beseitigung der Gesamthand</li> <li>• Gesellschafterhaftung</li> <li>• Organschaftliche Vertretung</li> <li>• Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführungskompetenz (§ 715)</li> <li>• Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen</li> <li>• Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung</li> </ul> <p>IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)</li> <li>• Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter</li> </ul> <p><b>C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)</li> <li>• Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)</li> <li>• Beschlussmängelrecht</li> <li>• Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)</li> <li>• Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)</li> <li>• Austrittskündigung (§ 132 HGB)</li> <li>• Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)</li> <li>• Streichung von § 172 V HGB</li> <li>• Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)</li> </ul> <p><b>D) Fazit, Fragen</b></p>	<p><b>Prof. Dr. Wolfgang Servatius</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft</li> <li>– seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)</li> <li>– Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht</li> <li>– Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten</li> <li>– Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

**Wiederholung:** 17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

### Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

## Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Relevante Rechtsprechung 2020-2023
9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer werbenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.

Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.

1. Übernahme des Amts, Gründe einer Amtsunfähigkeit, faktischer Geschäftsführer
2. Vertretung der Gesellschaft, Vertretungshindernisse
3. Haftung wegen Pflichtwidrigkeiten gegenüber der Gesellschaft, Beweislast etwa in Fällen von Kassenfehlbeständen

4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts
5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG
6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters
7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag
8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen
9. Haftung in der ordentlichen Liquidation
10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO)
11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers
12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB)

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf der linken Seite:

→ S. 28 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**  
 18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Online-Seminar	Kompakt-Seminar
----------------	-----------------

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz

07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht, FA Miet- u. WEG-Recht o. FA Handels- u. Ges.Recht

<p><b>In der Insolvenz des Mieters im Rahmen einer Unternehmensinsolvenz müssen Mieter und Vermieter und ihre rechtlichen Berater vielfach umdenken und sich von traditionellen prozessualen Schemata verabschieden. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien unterliegen oftmals Regeln, die vom herkömmlichen Mietrecht abweichen und dem Interesse der Insolvenzmasse und dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung Vorrang einräumen. Das Seminar beleuchtet Fragen an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Mietrecht, die sowohl für den beratenden als auch den forensisch tätigen Rechtsanwalt essentiell sind.</b></p> <p><b>I. Grundlagen der Unternehmensinsolvenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfahrensziele</li> <li>– Ordnungsfunktion</li> </ul> <p><b>II. Auswirkungen der Mieterinsolvenz in den einzelnen Verfahrensstadien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eröffnungsverfahren und vorläufige Insolvenzverwaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eröffnetes Insolvenzverfahren: Die §§ 108 ff InsO (Fortbestehen, Kündigung, Kündigungssperre)</li> <li>– Massearme und -unzulängliche Insolvenzverfahren</li> <li>– Exkurs: Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf anhängige Zivilprozesse</li> </ul> <p><b>III. Der Gesellschafter als Vermieter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Spezialnorm des § 135 Abs.3 InsO</li> <li>– Die stehengelassene Miete und Insolvenzanfechtung</li> </ul> <p><b>IV. Im Überblick: Insolvenzanfechtung und Insolvenzaussetzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anfechtbarkeit der gezahlten Miete, §§ 130, 131, 133 InsO</li> <li>– Auswirkungen der Reform 2017</li> <li>– Die sog. Neuausrichtung des BGH zu § 133 InsO seit Mai 2021</li> <li>– Einschränkungen gemäß SanInsKG (vormals: COVInsAG)</li> </ul>	<p><b>RiAG Dr. Andreas Schmidt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg</li> <li>– Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsW“ (C.F. Müller)</li> <li>– verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)  
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 23 **Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024**  
10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 12 **Jungbauer, beA-Rechtsprechung**  
18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

## Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

### A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

### B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

### C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

### D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

### E. Dokumentation

### RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

## Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse

19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht. Entscheidend dabei ist das Wissen um Verhandlungsstrategien und -haltungen, Verhandlungsmethoden, die richtige Verhandlungsvorbereitung und die einzelnen Verhandlungsphasen.

Sowohl die juristische Praxis als auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass 70 % aller juristischen Streitigkeiten einer Verhandlungslösung zugänglich sind. Sie zeigen auch, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt, der der Mandantschaft über Verhandlungen und ohne Prozess zu einer Lösung verhilft, dieser Mandantin / diesem Mandanten Zeit und Geld erspart und selbst seine Gebühren regelmäßig schneller verdient.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die

in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Grundverständnis des Verhandeln.
- Zentrale Verhandlungsgrundsätze.
- Professionelle Verhandlungsvorbereitung.
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Verhandlung.
- Verhalten in schwierigen Verhandlungssituationen.
- Verhandlungen korrekt beenden.

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen,

- grundlegende Verhandlungsstile zu unterscheiden und diese bewusst einzusetzen.
- ihre eigenen Verhaltens- und Verhandlungsmuster zu erkennen.
- Verhandlungen optimal vorzubereiten.
- verschiedene Gesprächs- und Verhandlungstechniken.
- den Verhandlungsverlauf proaktiv zu lenken.

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

**Teilnahmegebühr** Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Nichtmitglieder: € 375,00 zzgl. MwSt (= € 446,25)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Schmidt A., Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenz**  
07.03.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Ges.R, MietR o.FA InsolvenzR

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

## Das neue GEG und die WEG – was gilt wann beim Heizungstausch?

27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Kaum ein Gesetz der letzten Jahre war so umstritten wie die Reform des GEG durch das häufig so bezeichnete „Heizungsgesetz“. Nun ist es in Kraft getreten und muss in der Praxis angewandt werden. Der Beratungsbedarf ist enorm, die Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung sind es ebenso.

Das Seminar erläutert die Auswirkungen der Reform auf das WEG-Recht, zeigt Handlungsoptionen auf und weist auf Fallstricke hin.

### Schwerpunkte

1. GEG und Heizungen, was gilt wann?
2. Die Heizung ist defekt, was kann nun wie beschlossen werden?

### 3. Bauliche Veränderung und Erhaltung, wo bleibt die modernisierende Instandsetzung und was bedeutet das alles für den Heizungstausch?

- Noch schnell die alte Gasheizung erneuern – wie geht das und wer muss es zahlen?
- Die vorbildliche GdWE – wir ziehen die Wärmepumpe vor – auch nicht einfach!

### 4. Der Albtraum: Gasetagenheizung in der GdWE, was ist zu tun?

### 5. Hydraulischer Abgleich und Heizungsoptimierung – welche Pflichten bestehen

### 6. Die Eigentümer wollen nicht ... Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten in der GdWE

### VRiLG Dr. Fank Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das WEG u.a. im MüKoBGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

**Teilnahmegebühr** Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Aktuelle Rechtsprechung	VRiOLG Hubert Fleindl
1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss	– Vorsitzender Richter am OLG München
2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag	– davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I – Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags – Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
3. Mieterhöhung	– Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
4. Betriebskosten	– Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses	– Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung	
<b>II. Die mietrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.09.2023</b>	

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.

Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Anforderungen an die Textform
2. Bestimmtheitsgebot
3. Geltungsbereich/Umfang
4. Kurz-Checkliste

5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel
6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung
7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind
8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührenrentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristisachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglermeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

## Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

### 1. Arbeiten mit Auslandsberührung

- Homeoffice Ausland/Workation/  
Remote-Arbeiten
- Seit 1.7.2023 neues Multilaterales  
Rahmenübereinkommen

### 2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit

- Beitragsrechtliche Besonderheiten
- Differenzierung leicht fahrlässige / grob  
fahrlässige / vorsätzliche Status-Falsch-  
beurteilung
- „Schwachstelle“ personenbezogene  
Feststellung der Beitragsnacherhebung
- Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung /  
Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche  
Tätigkeit / Familiäre Mithilfe
- Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen

### 3. Rentnerbeschäftigung

- Arbeitsrechtliche Befristung und Hinaus-  
schieben des Beendigungszeitpunktes  
§ 41 S. 3 SGB VI

- Rentner auf Abruf
- Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs-  
und Beitragspflicht
- „Rententrick“ Teilrente 99,99 %

### 4. Zeitgeringfügige Beschäftigung

- (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer  
Hinzuverdienstdeckel
- Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung  
oder vertragliche Zeitbegrenzung)
- Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungs-  
hinweise)

### 5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv

- Aufarbeitung der Vergangenheit
- Gestaltung der Zukunft

### Dr. Christian Zieglermeier

- Präsident des Sozialgerichts  
Landshut
- davor Richter am BayLSG  
München, und stellvertretender  
Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommen-  
tars zum Sozialversicherungs-  
recht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in  
Fachzeitschriften für den Bereich  
des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen  
Staatsexamen

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

## Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<p><b>Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:</b> Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.</p> <p>Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:</p> <p>Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?</p> <p>Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?</p> <p>Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.</p>	<p><b>Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?</b></p> <p>In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.</p> <p>Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.</p>	<p><b>RA Dr. Hilmar Erb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt seit 2002</li> <li>– Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu &amp; Partner (München)</li> <li>– berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen</li> <li>– Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland</li> <li>– Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück (RGJ Rund Gluth Jarosch &amp; Partner, Düsseldorf)

## Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet.

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Partner bei RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf
- Fachanwalt für Steuerrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

## Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor.

Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Methoden der Behörden bei Schätzungen in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Betrieben - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

**RA Dr. Hilmar Erb**

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

## Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

**Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:**

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

**Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?**

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

**RA Dr. Hilmar Erb**

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

## Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor.

Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Methoden der Behörden bei Schätzungen in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Betrieben - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Strafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Präsenz-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel

6. Beweiswürdigung  
(Verhalten in der Schlusserörterung)

7. Beweiswürdigung im Urteil

8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

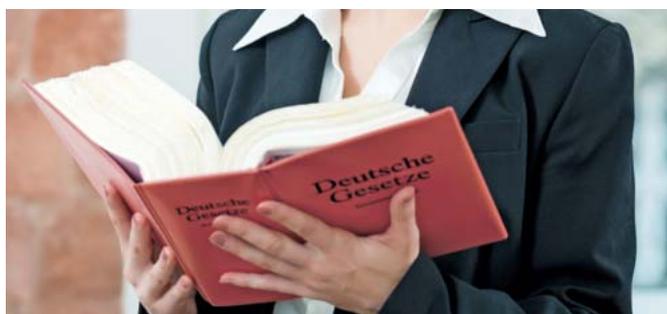
- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

**Teilnahmegebühr** Präsenz-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

## Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

19.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

**RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.**  
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für die beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwaltskanzlei Rohnke Winter tätig, für die sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

**RiOLG Holger Krätzschel**

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.  
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag  
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP I/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

### Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – ...	6	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht	7	■	06.02.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	04.07.24	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weder, Baurecht spezial 2024	9	■	12.03.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers	10	■	27.06.24	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarstage á 5 Std.)	11	▲	05.03.24 06.03.24	10:00 Uhr 10:00 Uhr	238,00 € (357,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	12	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	13	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	14	●	20.02.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung ...	15	■	09.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätzschel, Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches	16	■	16.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	17	■	11.06.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	18	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	19	●	20.02.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral



per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP I/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024	34	■	10.04.24	09:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	35	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen –	36	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	37	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	38	●	18.04.24	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung gegen Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndung...	39	■	24.04.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	40	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung gegen Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndung...	41	■	24.04.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen ...	42	▲	21.03.24	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung d. Ersturteils	43	■	19.06.24	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, dass sein Betreuungsanteil 40 vom Hundert erreicht oder überschreitet. Der durch die Mitbetreuung eintretende Entlastungseffekt ist insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungspraktikabilität ausschließlich im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln, also nach den Zeiten, die das Kind in der Obhut des einen oder des anderen Elternteils verbringt, und zwar ohne Wertung und Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen. Bei gantztätig wechselweiser Betreuung kommt es typisierend darauf an, wo sich das Kind zu Beginn des Tages aufhält. Dem Bezug des Kindergeldes sowie Vereinbarungen zum Umgangsrecht kann demgegenüber nur eine indizielle und dem Bestehen eines gemeinsamen Sorgerechts grundsätzlich keine Bedeutung zukommen. Da das Oberverwaltungsgericht zu den maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen und zur Zahlung von Unterhalt keine hinreichenden Feststellungen getroffen hat, war die Sache an dieses zurückzuverweisen.

BVerwG 5 C 9.22 - Urteil vom 12. Dezember 2023

#### Vorinstanzen:

OVG Münster, OVG 12 A 3583/20 - Urteil vom 04. Juli 2022 - VG Minden, VG 6 K 998/20 - Urteil vom 25. November 2020 -

BVerwG 5 C 10.22 - Urteil vom 12. Dezember 2023

#### Vorinstanzen:

OVG Münster, OVG 12 A 3621/20 - Urteil vom 04. Juli 2022 - VG Minden, VG 6 K 1002/20 - Urteil vom 25. November 2020 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 92/2023 vom 12. Dezember 2023)

### **BVerfG: § 6 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit er eine Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ausschließt**

Mit am 12. Januar 2024 veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auf eine Vorlage des Bundesfinanzhofs hin entschieden, dass § 6 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (UntStFG) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des UntStFG ermöglicht in bestimmten Fällen die Übertragung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert, das heißt ohne Aufdeckung etwaiger stiller Reserven und somit steuerneutral. Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (beteiligungsidentische Personengesellschaften), wird in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nicht genannt.

§ 6 Abs. 5 EStG in der Fassung des UntStFG kann nicht so ausgelegt werden, dass er auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen beteiligungsidentischer Personengesellschaften erfasst. Solche Übertragungen sind somit nicht zum Buchwert möglich und werden gegenüber den durch § 6 Abs. 5 EStG begünstigten Wirtschaftsguttransfers benachteiligt. Dies verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Es sind keine sachlich einleuchtenden Gründe für diese Ungleichbehandlung ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach

dem 31. Dezember 2000 eine Neuregelung zu treffen. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des UntStFG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nach dem 31. Dezember 2000 gilt.

Die vollständige Pressemitteilung erreichen Sie über folgende URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-005.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 5/2024 vom 12. Januar 2024)

### **BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Lehrers gegen eine Durchsuchung zur Ermittlung seiner Einkommensverhältnisse in einem Strafverfahren**



Mit ihrem am 15. Dezember 2023 veröffentlichten Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts der Verfassungsbeschwerde eines verbeamteten Lehrers stattgegeben, die sich gegen eine Durchsuchungsanordnung richtet. Die Anordnung der Durchsuchung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG. Sie war unverhältnismäßig. Angesichts grundrechtsschonender, alternativer Ermittlungshandlungen stand eine Durchsuchung außer Verhältnis zur Schwere der verfolgten Straftat.

Der Beschwerdeführer ist verbeamteter Lehrer. Die Staatsanwaltschaft führte gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung. Sie warf ihm vor, als Teilnehmer einer Kundgebung zwei dort eingesetzte Polizeibeamte als „Scheißkerle“ und „Prügelbullen“ bezeichnet zu haben. Der Beschwerdeführer nahm durch seinen Verteidiger zum Tatvorwurf Stellung und teilte unter anderem mit, „Beamter im aktiven Dienst“ zu sein. Nach Eingang der Stellungnahme ordnete das Amtsgericht im November 2021 die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers zur Ermittlung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an. Der Beschluss wurde im Januar 2022 vollzogen. Dabei gewährte der Beschwerdeführer den Beamten Eintritt in seine Wohnung und händigte ihnen seine jüngsten Bezügemittelungen sowie seine Einkommensteuererklärung aus. Weitere Durchsuchungsmaßnahmen wurden daraufhin nicht durchgeführt. Im Januar 2023 fand eine Hauptverhandlung statt, an deren Ende das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde.

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung. § 102 Strafprozessordnung (StPO) decke keine Durchsuchungen allein zur Feststellung von Tagessatzhöhen. Die Durchsuchungsanordnung sei jedenfalls unverhältnismäßig.

**Wesentliche Erwägungen der Kammer:**

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben ist, ist sie begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG.

Zwar war die Durchsuchung nicht bereits deshalb unzulässig, weil lediglich die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers ermittelt werden sollten. Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO haben sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nämlich auch auf Umstände zu erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind; dazu zählen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten zwecks Bestimmung der Tagesatzhöhe.

Allerdings war die Anordnung der Durchsuchung hier unverhältnismäßig. Angesichts grundrechtsschonender, alternativer Ermittlungshandlungen stand eine Durchsuchung beim Beschwerdeführer außer Verhältnis zur Schwere der hier verfolgten Straftat.

Naheliegend und grundrechtsschonend wäre es gewesen, zunächst den Beschwerdeführer über seinen Verteidiger zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu befragen. Eine solche Nachfrage hätte im Streitfall aus der ex ante-Perspektive mit realistischer Wahrscheinlichkeit zur Erlangung ausreichender Informationen zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geführt. Auch die Gefahr eines Beweismittelverlustes bestand nicht.

Als naheliegende und grundrechtsschonende Alternative zu einer Wohnungsdurchsuchung wäre aber auch eine Anfrage bei der Besoldungsstelle des Beschwerdeführers nach dem von dort bezogenen Einkommen in Betracht gekommen. Durch eine solche Anfrage sind zwar nicht zwingend Informationen zu allen Einkünften zu erlangen. § 40 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) erfordert aber – zumal in Fällen der kleineren Kriminalität – auch nicht die Ausschöpfung aller Beweismittel, wenn ansonsten die fachrechtlichen Voraussetzungen für eine Schätzung der Einkünfte vorliegen. Durchsuchungen zur Ermittlung der für die Bestimmung der Tagesatzhöhe entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten sind daher grundsätzlich nur dann verhältnismäßig, wenn anhand der übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel keine Schätzung möglich ist.

Hätten sich Staatsanwaltschaft und Amtsgericht mit den durch die genannten Maßnahmen zu erlangenden Informationen zum Einkommen des Beschwerdeführers nicht begnügen wollen, wären darüber hinaus eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und anschließende Bankanfragen in Betracht gekommen. Auch insoweit handelt es sich im Vergleich zur angeordneten Durchsuchung um eine meist weniger grundrechtsintensive Maßnahme.

BVerfG, Beschluss vom 15. November 2023, 1 BvR 52/23

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 115/2023 vom 15. Dezember 2023)

**EuGH: Rechtsfolgen bei unterlassener Kreditwürdigkeitsprüfung –**

Der EuGH hat am 11. Januar 2023 ein Urteil zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Kreditgeber gefällt, Rs. C-755/22 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=281154&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1452941>). Danach ist die frühere Richtlinie über Verbraucherkredite 2008/48/EG dahin aus-

zulegen, dass der Verstoß gegen diese Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit als Sanktionierung die Nichtigerklärung des Verbraucherkreditvertrags und den Verlust des Anspruchs auf Zahlung der vereinbarten Zinsen zulässt. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag vollständig erfüllt wurde und der Verstoß keine nachteiligen Folgen für den Verbraucher hatte.

Im Herbst 2023 wurde durch den europäischen Gesetzgeber die neue Verbraucherkreditrichtlinie ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0304\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0304_DE.pdf)) angenommen, vgl. bereits EiÜ 20/23 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-20-2023>), die unter anderem erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Kreditwürdigkeit durch die Kreditgeber vorsieht.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 1/24 vom 12.01.2024)

## Interessantes

**Konferenz Anwalt2023:****Die Digitalisierung der Justiz – Status-Quo und Diskurs**

Ein Bericht von Angela Baral, Geschäftsführerin der MAV GmbH



Am 13. November 2023 hatte der Bayerische AnwaltVerband e.V. zur Präsenz-Tagung Anwalt2023 in das ConferenceCenter des Hauses der Bayerischen Wirtschaft geladen, um den aktuellen Stand der Digitalisierung der Justiz zu beleuchten. Die zahlreich interessierten Anwesenden aus Anwaltschaft und Justiz waren dazu aufgefordert miteinander in den Diskurs zu treten.

Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair, Leiter der Abteilung für Digitalisierung und Innovation des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz eröffnete die Tagung und bekräftigte, dass der enge Austausch zwischen Anwaltschaft und Justiz wichtige Grundlage dafür sei, dass man die digitalen Verfahren auch erfolgreich bearbeiten könne.



Er nutzte die Gelegenheit um den Teilnehmenden ein kurzes Update zum aktuellen Stand der Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern zu geben und sprach dabei E-Akte, Videoverhandlungen und Legal

Tech an. Neben der Denkfabrik, die aus IT-Experten und Juristen besteht, die sich regelmäßig treffen und zu den Möglichkeiten und Grenzen von KI und Legal Tech austauschen, gehört zur neuen Digitalabteilung von Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair eine Stabstelle Legal Tech, die die Digitalisierung des Rechtswesens beobachtet, neue Trends identifizieren und analysieren und für die Justiz nutzbar machen soll.

### Was heißt hier Digitalisierung?

#### Thesen zum aktuellen Einsatz von Technik in Kanzleien in Bayern

Im Anschluss an das Grußwort bedankte sich der **Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, Rechtsanwalt Michael Dudek** bei den Referentinnen und Referenten und den Sponsoren der Veranstaltung, **juris**, **ACTAPORT** und **HDI**, die jeweils auch persönlich vertreten waren.



In seinem Vortrag formulierte er 40 Thesen zur Digitalisierung der Justiz mit denen er zur Diskussion anregen wollte. Zunächst blickte er auf die **Anwaltschaft: beA** zwingt Kanzleien zur Vorhaltung und ständiger Erneuerung eines bestimmten technischen Standards – und stelle damit immer wieder Kosten- und Haftungsfragen. Was wäre passiert, hätte man die Benutzung von beA freigestellt? Wenn die Entwicklung tatsächlich disruptiv verlaufe, hätte es eigentlich keinen Benutzungszwang gebraucht.

Auf Seiten der **Kundschaft** konstatierte Dudek, dass Beratung immer individueller und interprofessioneller nachgefragt werde und sich vor allem in wirtschaftlichen Prozessen zeitlich immer weiter nach vorne verlagere. Eine Schwierigkeit bei **Legal Tech** sei, dass regelbasierte Programme einen bereits subsumierten, d.h. in die rechtliche Terminologie übersetzten Sachverhalt erforderten, was häufig unterschätzt werde. Beim Gliederungspunkt **Justiz und Digitalisierung** stellte Dudek die These auf, dass KI zur Bewältigung von Massenverfahren zu Intransparenz in den Verfahren führe und zu Abhängigkeit von der technischen Anwendung. Viele Fachleute fordern eine kritische Bestandsaufnahme vor den nächsten Entwicklungsschritten zur Anwendung von KI. Die Situation habe eine hohe Eigendynamik, es gebe keine echten Testphasen. Aufgrund der hohen Investitionskosten und der Konkurrenz unter den Bundesländern gebe es kein Zurück oder zumindest ein Nachjustieren. Die Geschäftsstellen der Gerichte seien nur mit überobligatorischem Einsatz in der Lage die aktuelle Technik zu bedienen. Hier bedürfe es der kritischen Analyse, was Geschäftsstellen in Zukunft noch leisten sollen und können.

Bei der Betrachtung der **Digitalwirtschaft** merkte Dudek an, dass im Rechtsmarkt ein riesiges wirtschaftliches Potential liege, weshalb auch große Unternehmen darin investieren. „Das Problem besteht bereits vor der Anwendung von KI und heißt Big Data.“ Die Digitalisierung der Justiz macht einen bislang sehr wichtigen, aber bislang noch nicht digitalisierten, gesellschaftlichen Bereich nutzbar. Verhalten wird erfasst, analysierbar und antizipierbar. Die Frage ist: „Was sind die Folgen der Anwendung bestimmter Techniken, was die der Kombination von Techniken, z.B. Big Data und Neurowissenschaften?“ Schließlich folgte Dudeks These von Technik als Droge: „wir fliehen in immer komplexere Lösungsansätze, statt uns um das Wesentliche zu kümmern.“ Letztlich erleichtere Digitalität Regierbarkeit und begünstige Totalitarismus.

### Stand der Digitalisierung der Justiz: national Auswirkungen auf die Anwaltschaft, Aktivitäten des DAV

Zum Ende seines Vortrags forderte Dudek zum regen Austausch zu seinen Thesen auf und leitete dafür direkt zu **RainuNin Edith Kindermann** über.



„Wir kriegen das gesamte Thema nur in den Griff, wenn wir es gemeinsam tun.“ so die Präsidentin des DAV. Die Justiz muss verstehen wie Anwaltschaft funktioniert und umkehrt. Außerdem müssen wir im Veränderungsprozess die Menschen mitnehmen. Der Zug lässt sich nicht bremsen, so Kindermann. „Ich muss wissen, warum ich welchen Weg gehe und die Konsequenzen tragen.“

Aber: **Wir** geben die Art der Rechtsfindung vor und ordnen uns nicht der Technik unter. Kindermann wies dazu auf das Grundlagenpapier der OLG-Präsidenten zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz hin: [https://oberlandesgericht-elle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ki\\_in\\_der\\_justiz/grundlagenpapier-zum-einsatz-kunstlicher-intelligenz-in-der-justiz-215525.html](https://oberlandesgericht-elle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ki_in_der_justiz/grundlagenpapier-zum-einsatz-kunstlicher-intelligenz-in-der-justiz-215525.html)

Einen großen Schritt für die Anwaltschaft sieht die Präsidentin des DAV im aktuellen Gesetzesvorhaben des BMJ, denn der „Referentenentwurf zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ schaffe an zumindest drei Stellen Erleichterung: Abschaffung der Schriftformerfordernis bei §10 RVG, Einreichung von bspw. PKH-Erklärung in digitaler Form (§130a ZPO) und Formfiktion nach § 130e, für Willenserklärungen die mit Schriftsätzen elektronisch bei Gericht eingereicht werden.

Zur Frage welche Modelle es bei der Bearbeitung von **Massenverfahren** braucht, schilderte Kindermann zwei Projekte. Am OLG Stuttgart wird OLGA eingesetzt, ein Programm das Metadaten aus Schriftsätzen herausfiltert. Außerdem schlägt es z.B. einen Hinweisbeschluss vor, den der Richter anschließend überprüfen muss. In Niedersachsen läuft derzeit MAKI im Probetrieb, eine Struktur die für alle Massenverfahren geeignet ist und vom jeweiligen Richter individuell auf seine Fälle angepasst wird.

Die entscheidende Frage wird sein: traut sich der Anwender vom Vorschlag der Technik abzuweichen? Oder hat er dadurch Begründungsaufwand? Der menschliche Faktor ist empirisch nachgewiesen: er geht mit dem Vorschlag der Technik. Auch zu beachten ist, ob es noch genügend Zeit für individuelle Bearbeitung gibt. Steht der Richtervorbehalt eventuell nur noch auf dem Papier?, so Kindermann.

Massenverfahren waren der Trigger für den strukturierten Parteivortrag. Die Diskussion entspinnt sich seither um das Basisdokument: der Beklagtenvertreter lädt das Dokument des Klägers herunter und fügt seinen Vortrag ein, der Richter kann anschließend Hinweise geben. Für die Anwaltschaft lehnt Kindermann dieses Vorgehen komplett ab. Die Erprobung an einfachen Fällen sei nicht

aussagefähig. Man solle besser darüber reden, ob man Verfahren strukturieren kann.

Bei Large Language Systemen treiben Bayern und NWR gemeinsam die Entwicklung voran. Die Frage sei: Wie werden diese trainiert? Wie wird anonymisiert und pseudonymisiert? Anliegen der Wirtschaft sei, alle Gerichtsentscheidungen kostenfrei zu digitalisieren, um KI-Modelle aufzusetzen, die das Ergebnis von gerichtlichen Verfahren besser vorhersagen können.

Im DAV arbeiten verschiedene Ausschüsse am Thema Digitalisierung und sind direkt ans Präsidium angebunden. Es finden Gespräche mit Bund und allen Ländern statt, mit Universitäten, mit der BRAK, mit Softwareherstellern und Wissensmanagementsystemen. „Wir bekommen das hin. Wenn wir es alle zusammen machen.“ beendete Kindermann Ihren Vortrag.

### Beispiele zur Digitalisierung der Justiz: international Erfahrungen bei der Suche nach guten Lösungen



**Prof. Dr. Matthias Kilian**, Direktor des Soldan Instituts und des Instituts für Anwaltsrecht, der Universität zu Köln sprach anschließend zu internationalen Erfahrungen bei der Suche nach guten Lösungen bei der Digitalisierung der Justiz.

Mit fünf Weisheiten führte Kilian in seinen Vortrag ein: Künstliche Intelligenz ist weder so geheimnisvoll, noch so fortgeschritten, wie häufig gedacht wird. Nicht überall wo KI /Legal Tech darauf steht, ist sie auch drin. KI bietet für Juristen vor allem Chancen, nicht Risiken. Und schließlich: Nicht alles wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Bei der Frage wo wir stehen, stellte Kilian fest, dass die deutsche Justiz beim Thema Digitalisierung einen Rückstand von etwa 10 Jahren auf die führenden Nationen hat. Die Gründe hierfür liegen in datenschutzrechtlichen Aspekten, an einer traditionell geprägten Verfahrensordnung und am föderalen System. Weltweit wird die Bedeutung der Digitalisierung der Justiz immer größer, so Kilian beim Blick auf Internationale Lösungen. Das führende Land ist Singapur (eFiling 1997, Video-Hearings 2002), in Europa führt Estland die Entwicklung an, während Deutschland sich im unteren Mittelfeld befindet. Elektronischer Rechtsverkehr in Form von Kommunikation zwischen Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten über digitale E-Justiz-Portale ist inzwischen Standard. Oftmals wird dadurch Kommunikation in Echtzeit, auch mit den am Verfahren beteiligten Parteien ermöglicht. Postalische Schriftsätze entfalten meist keine rechtliche Wirkung mehr.

Vollständig digitale Gerichte und Gerichtsverfahren gibt es zum Beispiel in China. In der Schweiz wird für Rechtsanwälte und Richter ein „DeepJudge“ Algorithmus als Legal Tech-Hilfestellung eingesetzt, der unter anderem Dokumente analysieren und sie mit bereits früher analysierten Gesetzestexten, Urteilen und Verträgen vergleichen kann. In Frankreich gibt es Programme zur Legal Tech-Hilfestellung für Rechtsanwälte und Richter, die die Entscheidungsfindung erleichtern sollen.

Das estnische Staatswesen ist fast zu 100% digitalisiert, seit 2006 ist das gesamte Justizsystem praktisch digital. Begünstigt wurde die

schnelle Digitalisierung durch die überschaubaren Dimensionen: Estland verfügt über vier Landgerichte, zwei Verwaltungsgerichte, zwei Bezirksgerichte als Rechtsmittelinstanzen und einen Staatsgerichtshof.



In seinem Ausblick wies Kilian auf das steigende Risiko eines fortgesetzten und unbremsten Abwärtstrends der zivilgerichtlichen Eingangszahlen durch die fehlende Digitalisierung der Justiz in Deutschland hin. Denn in immer mehr Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens werden Konflikte ohne Hilfe der Justiz gelöst. Alternative Streitlösungskonzepte werden immer beliebter. Letztlich stehe die Rolle der unabhängigen Judikative in unserem demokratischen Rechtsstaat auf dem Spiel. Notwendig sei daher ein vertrauensstiftender Rechtsrahmen für alle Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher: die KI-Verordnung der Europäischen Kommission.

### Brennpunkt: Stundensatzvereinbarungen 2023

Im letzten Vortrag des Tages beschäftigte sich **Sabine Jungbauer**, Geprüfte Rechtsfachwirtin mit Stundensatzvereinbarungen 2023. Nach Darstellung der Probleme, die bei Stundensatzvereinbarungen auftreten können, erläuterte sie die entsprechende EuGH-Entscheidung. Demnach sind fehlende Informationen bzw. fehlende Transparenz zum richtigen Zeitpunkt problematisch. Unter Einbeziehung nationaler Entscheidungen und weiterer Quellen gab Jungbauer praktische Formulierungshilfen und stellte Vorteile und Gefahren der verschiedenen Vorgehensweisen vor. Schließlich verglich sie Mindestvergütungsklausel und Stundensatz und zeigte wie Honorarverluste durch Abrechnung nach Zeitabschnitten vermieden werden. Dabei betonte die Referentin mehrfach, dass Aufklärung und Transparenz der beste Weg sei, um ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erreichen. Dudek bestätigte dies aus seiner mehr als 30-jährigen Berufserfahrung: einbestellen, zuhören, aufklären, von sich aus das Thema Kosten ansprechen, diese Abfolge war und ist für ihn der erfolgreiche Weg.

Mit diesen konkreten Hinweisen zur täglichen Arbeit in den Kanzleien, angereichert durch zahlreiche Beispiele aus dem echten Leben, fand die Tagung einen ausgezeichneten Abschluss.

### Fazit des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes

In seinem Fazit der Tagung ermutigt der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes: Denken Sie immer ans Geld, unterstützen Sie

die starke Interessensvertretung durch den DAV, für den Edith Kindermann als hoch geschätzte Präsidentin unermüdlich und erfolgreich agiert, lassen Sie sich inspirieren durch die von Prof. Dr. Kilian dargestellten Impulse aus anderen Ländern!



Er verabschiedete sich mit einem Dank bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Interesse und ihre engagierten Diskussionsbeiträge und bei **Frau Baral mit der MAV GmbH** für die hervorragende Organisation der Tagung.

## Aus dem Bundesministerium der Justiz



### **Bürokratieabbau: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Anhebung der Schwellenwerte bei der Bilanzierung und Rechnungslegung – Entlastung für kleine und mittelständische Unternehmen**

Der auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz Buschmann durch die Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf sieht die Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht um rund 25 Prozent vor. Dies soll zu weniger Papierarbeit und mehr unternehmerischer Freiheit führen. Da der Umfang der Bilanzierungs- und Berichtspflichten von der Unternehmensgröße abhängt - so hat etwa ein „kleines“ Unternehmen deutlich weniger intensive Pflichten als ein „großes“ Unternehmen – werden durch die Anhebung viele Unternehmen in eine niedrigere Größenklasse rutschen. Damit soll der bürokratische Aufwand deutlich reduziert und die Kosten gesenkt werden.

Das Bundesjustizministerium geht von etwa 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaften und Genossenschaften) aus, die von der Anhebung profitieren. Knapp 11.200 „kleine Unternehmen“ werden danach als Kleinunternehmen klassifiziert und um über 93 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Das Einsparungspotential für die Wirtschaft liegt

bei rd. 650 Mio Euro/Jahr. Dies entspricht einer jährlichen Reduktion der insgesamt durch Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Unternehmen verursachten Bürokratiekosten um rund 16 Prozent.

Die Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen. Die europäischen Regelungen ermöglichen es, die Schwellenwertanhebung auch rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 geltend zu machen.

Der Gesetzesentwurf wird als Formulierungshilfe der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der Entwurf ist unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Anhebung\\_Schwellenwerte\\_Bilanzrichtlinie.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Anhebung_Schwellenwerte_Bilanzrichtlinie.html) abrufbar.

(Quelle: BMJ, PM vom 17.01.2024)

## Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### **OPERATION FINALE Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann**

**Ausstellung im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK)  
Gabelsbergerstraße 35, 80333 München**

Noch bis 30.04.2024 ist die aus Israel und den USA stammende und von der Adolf Rosenberger gGmbH und dem Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) erstmalig nach Deutschland gebrachte Ausstellung im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst in München zu sehen.

Die Multimedia-Ausstellung, die vom Maltz Museum (USA) in Zusammenarbeit mit dem Mossad – dem israelischen Geheimdienst – und ANU – dem Museum des jüdischen Volkes, entwickelt wurde, zeigt Kurzfilme, 70 Fotografien und 60 Exponate, darunter Landkarten und Dokumente und versetzt die Besuchenden direkt in die Szenerie Anfang der 1960er-Jahre. Zu sehen ist auch eine Nachbildung der kugelsicheren Glaskabine, in der Adolf Eichmann während des Prozesses aussagte.

Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Stimmen der Überlebenden in großer Zahl öffentlich gehört. Sie legten Zeugnis ab und dokumentierten Schmerz und Leid der Opfer. Erst durch ihre Aussagen entwickelte sich ein weltweit tieferes und umfassenderes Verständnis des Holocaust.

Die Geschichte der Ergreifung und Verurteilung Adolf Eichmanns, der maßgeblich für die Deportation und Ermordung der Juden verantwortlich war, wird in der Ausstellung eindrücklich nachvollziehbar. Die Ausstellung „Operation Finale“ wird deswegen in München in ihrem Originalzustand präsentiert. Ergänzt wird sie durch Module, die sich mit der Entstehung der Ausstellung beschäftigen und Informationen über Fritz Bauer, der selbst Holocaust-Überlebender und nach dem Krieg hessischer Generalstaatsanwalt war, und die Auseinandersetzung mit dem Eichmann-Prozess in beiden deutschen Staaten liefern. Warum etwa entschied sich Fritz Bauer, die Infor-

mationen über den Aufenthalt von Adolf Eichmann mit dem Mossad zu teilen – nicht mit den deutschen Geheimdiensten? Und warum war die Verfolgung von Nazis durch die deutsche Justiz so zögerlich? Die Informationen im Ergänzungsteil der Ausstellung schaffen einen Rahmen, ordnen ein, ergänzen und kommentieren die Original-Ausstellung. Auf diese Weise werden unterschiedliche gesellschaftliche und historische Kontexte thematisiert und die Besuchenden dafür sensibilisiert. Vor dem Hintergrund neu auftretender gesellschaftlicher Spannungen appelliert die Ausstellung an die Besuchenden, auch im eigenen Alltag gegen Ausgrenzung, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung vorzugehen.

Die Ausstellung ist Dienstag: 10:00 – 20:00 Uhr und Mittwoch – Sonntag: 10:00 – 18:00 Uhr zu sehen.

(Quelle: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK), Ausstellungsbeschreibung, <https://smaek.de/ausstellungen/operation-finale/>, letzter Zugriff 10.01.2024)

## 20. Deutschen Verwaltungsgerichtstag in Würzburg

**15. bis 17. Mai 2024 in Würzburg im Kongresszentrum „CCW – Congress Centrum Würzburg“**

Nach der coronabedingten Unterbrechung findet im vom 15. bis zum 17. Mai 2024 der 20. Deutschen Verwaltungsgerichtstag im Kongresszentrum „CCW – Congress Centrum Würzburg“ statt. Der Veranstalter, der Deutsche Verwaltungsgerichtstag e. V., erwartet rund 1.000 Gäste aus Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wissenschaft, die sich auf dem Verwaltungsgerichtstag mit aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Themen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht beschäftigen werden.

Der Verwaltungsgerichtstag 2024 wird sich in 14 Arbeitskreisen, darunter ein Sonderarbeitskreis, mit aktuellen Themen und Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigen und dabei den Blick auch über den fachlichen Tellerrand hinaus wagen.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Verwaltungsprozess. In fünf verschiedenen Arbeitskreisen werden klassische Themen wie der vorläufige Rechtsschutz oder das In-camera-Verfahren mit ihren aktuellen Entwicklungen ebenso behandelt wie die neuen Möglichkeiten und Herausforderungen durch Digitalisierung, Videoverhandlung, Beschleunigungsgesetzgebung und Güteverfahren. Daneben werden aktuelle Fragestellungen aus zentralen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts erörtert. So können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausländer- und Asylrecht, Versammlungsrecht, Bau- und Planungsrecht oder Beamtenrecht befassen. Der Arbeitskreis zum Europarecht und der Sonderarbeitskreis zu den Herausforderungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bieten die Möglichkeit, den eigenen Horizont über alltägliche Fragestellungen hinaus zu erweitern.

Last but not least bietet der englischsprachige Arbeitskreis der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (VeV) die Gelegenheit zur Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Ländern.

Umfangreiche Informationen zum Tagungsprogramm, dem Rahmenprogramm, der Anmeldung sowie zu Anfahrt und Hotels finden Sie unter <https://www.verwaltungsgerichtstag2024.de/>

## Verkehrsanwälte Info



**12. DAV-VerkehrsanwaltsTag**  
**19.04.2024 – 20.04.2024 in Hamburg**

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V. lädt Ihre Mitglieder herzlich zur Teilnahme an der Jahrestagung ein.

Darüber hinaus richtet sich die Tagung, die hybrid durchgeführt wird, an alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, insbesondere an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verkehrsrecht. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungen mit verkehrrechtlichem Schwerpunkt sind die vielfältigen Themen interessant.

Das Programm wird in Kürze unter <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/> veröffentlicht.

### Unfall mit einem E-Scooter: Keine Halter- und Fahrerhaftung nach §§ 7, 18 Abs. 1 StVG/Kein Ersatz der Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden

Das LG Bonn kommt in seinem Urteil vom 30.10.2023 – 9 O 19/22 – zu dem Ergebnis, dass bei Beschädigungen eines Fahrzeuges durch einen E-Scooter kein Anspruch aus der verschuldungsunabhängigen Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 1 StVG gegeben ist. Vielmehr ist dieser Anspruch gem. § 8 Nr. 1 StVG ausgeschlossen. Bei dem unfallverursachenden E-Scooter handelt es sich um ein Kraftfahrzeug, das auf einer ebenen Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann. Der E-Scooter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und § 20 StVZO.

Gemäß § 1 eKfV sind Elektrokleinstfahrzeuge Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, insbesondere also auch sog. E-Scooter. Im Rahmen der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis wurde damit bereits überprüft und festgestellt, dass die E-Scooter der Bauart des vorliegenden unfallbeteiligten E-Scooters eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h erreichen. Vor diesem Hintergrund ist der pauschale Vortrag der Klägerin, wonach die Höchstgeschwindigkeit entgegen der Betriebserlaubnis vorliegend bei mehr als 20 km/h liege, nicht beachtlich.

Die Tatsache, dass der Beklagte zu 1) zum Unfallzeitpunkt 12 Jahre alt war und in einer intensivpädagogischen Wohngruppe untergebracht war, sowie für ihn seit 2018 ein Ergänzungspfleger bestellt war, führt nicht zur Annahme der Einsichtsunfähigkeit gem. § 828 Abs. 3 BGB. Sie lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass der Beklagte zu 1) im Straßenverkehr die Gefährlichkeit seines Verhaltens und sei-

ner daraus folgenden Verantwortlichkeit nicht einsehen konnte. Er hatte erkannt, dass er mangels App, Registrierung und Freischaltung den E-Scooter unberechtigt und in verbotener Weise nutzte.

Da sich die erforderlichen Reparaturkosten auf lediglich 80,00 € belaufen und es sich insoweit um einen Bagatellschaden handelt, hat das LG Köln die Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten verneint. Die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn ein offensichtlicher Bagatellschaden vorliegt. Hier genügt ein Kostenvoranschlag.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/Urteil\\_LG\\_Bonn-9-O-19-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil_LG_Bonn-9-O-19-22.pdf)

### 1,5 RVG-Gebühr bei 5 Schreiben/Kein Abzug wegen eines Großkundenrabatts

Das AG Ludwigsburg hat durch Urteil (5 C 173/23) dem Klägervertreter, der für die Regulierung fünf Schreiben an die gegnerische Versicherung schreiben musste, eine 1,5 RVG-Gebühr zugesprochen. Der Klägervertreter hat substantiiert geschildert, dass aufgrund des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten nicht nur 1 bis 3 Schriftsätze nötig waren.

Außerdem hat das AG Ludwigsburg den Abzug eines zu generierenden Großkundenrabatts, der nicht nachgewiesen wurde, für nicht gerechtfertigt erachtet. Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung und vermietet überwiegend Neuwagenmodelle. Die Neufahrzeuge werden in der Regel nach einer Haltedauer von nicht mehr als 6 Monaten wieder veräußert. Während der Haltedauer der Fahrzeuge fallen keine Verschleißreparaturen und keine Wartungsarbeiten an, sodass für eventuelle Rabattvereinbarungen im Bereich der Wartung kein Platz ist, sondern allenfalls Rabattvereinbarungen für den Bereich der Unfallreparaturen blieben. Die Beklagte hat allerdings keine Werkstätten benannt, die der Klägerin tatsächlich Rabatte gewähren würden.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Ludwigsburg.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Ludwigsburg.pdf)

### Ersatz der Kosten für Probefahrten, Fahrzeugreinigung und Desinfektion/Normaltarif für Selbstfahrer- vermietfahrzeuge

Das AG Zeven hat durch Urteil vom 26.10.2023 – 3 C 104/23 – entschieden, dass die dem Geschädigten in Rechnung gestellten Kosten für Probefahrten, Fahrzeugreinigung und Desinfektion dem Werkstatttrisiko unterfallen und vom Schädiger im Rahmen des Schadenersatzes auszugleichen sind.

Die Mietwagenkosten sind nach dem Normaltarif auszugleichen. Der Geschädigte, der ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis über dem „Fracke“-Tarif anmietet, kann den ihm zugänglichen Normaltarif für Selbstfahrervermietfahrzeuge selbst dann verlangen, wenn es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um ein Werkstattersatzfahrzeug handeln sollte. Denn ob der Kfz-Reparaturbetrieb das Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug führt oder nicht, ist für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch von Belang. Die Einordnung des Fahrzeugs ist im Verhältnis zum Schädiger unbeachtlich.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Zeven-3-C-104-23.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Zeven-3-C-104-23.pdf)

## Neues vom DAV

### Auf ein Wort – Videobotschaft von DAV-Präsidentin Kindermann zum Jahresbeginn

Ein Jahr liegt hinter uns, ein neues beginnt. Rechtsanwältin und Notarin **Edith Kindermann** wendet sich zum Jahresbeginn in ihrer Videoansprache „Auf ein Wort“ an die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Die DAV-Präsidentin skizziert, was uns im Jahr vor der Bundestagswahl erwartet und welche Rolle eine starke Vertretung des anwaltlichen Berufsstandes dabei spielt. Was vor dem Wahlkampfstart noch in Gesetzesform gegossen werden soll, muss nun angestoßen werden. Ob beim Thema Familien- oder Arbeitszeitrecht, der verständlichen und bürgerfreundlichen Gesetzesgestaltung, Generationengerechtigkeit und Energiewende:



Der DAV will und wird sich einbringen. Besonders in herausfordernden Zeiten gilt es, die Expertise der Anwaltschaft hörbar zu machen.

Hier finden Sie die Videobotschaft:

<https://www.youtube.com/watch?v=XoGbyNH22UE>

### Richtergesetz: Verfassungstreue ist ein Muss

Auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter soll die Verfassungstreue Voraussetzung für die Ernennung werden – so will es ein Gesetzentwurf, der am 17.01.2024 in der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Thema ist. Den Deutschen Anwaltverein (DAV) vertritt dort Rechtsanwältin Kathrin Dingemann.

„Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass in deutschen Gerichtssälen Entscheidungen nur von solchen Personen gefällt werden dürfen, die auf dem Boden unseres Grundgesetzes stehen. Für hauptamtliche Richterinnen und Richter ist dies bereits gesetzlich fixiert. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt deshalb, dass der vorgelegte Gesetzentwurf die Voraussetzung der Verfassungstreue auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter festschreiben soll.“

Der DAV weist jedoch darauf hin, dass dabei kein Unterschied zwischen Haupt- und Ehrenamt gemacht werden darf. Bei beiden muss die gleiche Reichweite ihrer jeweiligen Pflicht, für die Verfassungsordnung einzutreten, angelegt werden – denn haupt- und ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind auch in ihrer Aufgabenerfüllung gleichberechtigte Organe.“

Statement von Rechtsanwältin Kathrin Dingemann, Mitglied im Ausschuss Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) vom 17.01.2024.

### DAV beteiligt sich am EU-Justizbarometer – Resilienz des Rechtsstaats

Der DAV trägt erneut zum Justizbarometer der EU-Kommission bei (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0309>). Das Justizbarometer soll durch verschiedene

Indikatoren die Unabhängigkeit, die Qualität und die Effektivität der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten abbilden und vergleichbar machen.

Ein Kriterium ist hierbei auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Anwaltschaft. Zusätzlich zu den Fragen der anwaltlichen Unabhängigkeit geht der DAV in seinem unmittelbar an die EU-Kommission übersandten Beitrag auf die anwaltlichen Gebührensätze in mehreren Fallbeispielen ein.

### Die Zukunft der Fachanwaltschaften

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist nur geringfügig gestiegen, das zeigt die BRAK Fachanwaltsstatistik.

Nun warnt das Soldan Institut warnt vor schrumpfenden Fachanwaltschaften und regt mit Nachdruck eine strukturelle Reform der Fachanwaltsordnung (FAO) an.

Den Beitrag von Prof. Dr. Matthias Kilian lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/wolken-am-himmel-der-fachanwaltschaften>).

### BGH: Ähnliche Fälle für Fachanwaltstitel nicht voll anrechenbar

Das Soldan Institut prognostiziert einen Rückgang der Fachanwaltschaften. Der Weg dorthin ist auch nicht leicht, Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälte müssen ausreichend Fälle bearbeitet haben. Wiederholungsfälle, die eng miteinander verknüpft sind, werden dabei nicht voll angerechnet. Das hat der BGH jüngst entschieden. Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt des DAV (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-aehnliche-faelle-fachanwaltstitel>).

### Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

### Betreuungsrecht

**Dodegge / Roth**  
**Systematischer Praxiskommentar**  
**Betreuungsrecht**  
**6., vollständig aktualisierte Auflage 2023**  
**1164 S., gebunden mit Schutzumschlag**  
**Reguvis Fachmedien GmbH, Euro 79,00**  
**ISBN 978-3-8462-1262-2**



Mit den zum 01.01.2023 eingetretenen Änderungen des Betreuungsrechts werden die Berücksichtigung von Wunsch und Wille eines Betroffenen, sein Selbstbestimmungsrecht und der Grundsatz der „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zum zentralen Maßstab für das Handeln von Betreuer, Betreuungsgericht und weiteren im Betreuungsrecht Beteiligten. Es ist die Umsetzung des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dieser Praxiskommentar zeichnet sich dadurch aus, dass er anhand des Ablaufs einer Betreuung die Sachzusammenhänge für den Leser transparent und das komplexe Ineinandergreifen von materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar werden lässt.

Stichpunkte des „Inhalts“ sind daher „Betreuung/ Betreuer/ Bevollmächtigter/ Führung der Betreuung/ Genehmigungen/ Vergütung/ Ende der Betreuung/ Kosten“ sowie „Nebenvorschriften“.

Den entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Buchstaben von A (Betreuung) – J (Nebenvorschriften) zugeordnet, die zu den soeben genannten Themen Bezug haben. So wird dem Benutzer das Auffinden für ihn relevanter Vorschriften erleichtert. Die Darstellung einzelner Paragraphen ist praxisnah, verständlich, sofort umsetzbar.

Der vorliegende Kommentar erläutert umfassend die angesprochenen Änderungen, die ab dem 01.01.2023 in den §§ 1814 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu finden sind. Es werden darüberhinaus dem Benutzer zahlreiche, farblich vom übrigen Text abgehobene, Muster an Formulierungen zur Verfügung gestellt, z.B. für die Anregung einer Betreuung, einem Betreuerwechsel wegen Unzumutbarkeit oder die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, um nur willkürlich einige Muster herauszugreifen. Für Übersichten und Muster gibt es ein eigenes Verzeichnis, das das Auffinden erleichtert.

Nicht nur die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden kommen-

tiert. Das Werk widmet sich ebenso den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit die Änderungen des Betreuungsrechts eingeflossen sind sowie u.a. dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz für Behörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer (BtOG). Diese ersetzte zum 01.01.2023 das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Umfassend und äußerst praxisbezogen ist die Darstellung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

Selbstverständlich gibt es eine Gegenüberstellung von altem und neuem Recht bezüglich BGB und VBVG.

Zitierte Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom 15.03.2023.

Das vorliegende Werk besticht durch seine Praxistauglichkeit, seine gelungene Darstellung komplexer Sachverhalte in einfachen und nachvollziehbaren Erklärungen.

Es ist für Laien wie ehrenamtliche Betreuer oder Neuanfänger/ Berufseinsteiger auf dem Gebiet des Betreuungsrechts genauso hilfreich wie für alte und versierte Betreuungsrechtler.

Ein Werk, das allen im Betreuungsrecht Tätigen nur wärmstens zu empfehlen ist.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

**FamFG**

**Schulte-Bunert / Weinreich, FamFG  
Kommentar des FamFG  
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
Kommentar  
7. Auflage 2023, 2586 Seiten, gebunden  
Luchterhand Verlag, Euro 159,00  
ISBN 978-3-472-09761-7**



Der Schulte-Bunert und Weinreich „Kommentar des FamFG mit FamGKG“ kam zuletzt in der 6. Auflage 2020 heraus. Nun widmet er sich in 2023 in der 7. Auflage umfassend den seither erfolgten Gesetzesänderungen. Die familiengerichtlichen Verfahren einschließlich der internationalen Familienrechtsverfahrensgesetze, Betreuungs- und Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Nachlasssachen, um nur einige der Themen zu nennen, werden ausführlich von einem spezialisierten Autorenteam diskutiert. Neu gestaltet wurde der Themenbereich „Unterhaltsverfahrensrecht“ vom Mitautor RiAG Dr. David Kühn.

Neu kommentiert sind u.a.:

- das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt
- das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
- das Kinder- und Jugendstärkengesetz
- das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentums.

Dem – wertschätzend an den Anfang gestellten – Bearbeiterverzeichnis folgen Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis. Dem Leser erleichtert es die Suche nach einschlägigen Rechtsnormen. Es folgt eine fundierte Einführung in die Thematik des FamFG

Die 19 Autoren, darunter Herr Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht Essen als weiterer aufsichtführender Richter a.D., bürgen für die Qualität der Kommentierung. Ihm ist zu verdanken, dass ich mein Augenmerk auf die heutige Rezension lege. Habe ich ihn doch erst kürzlich im Juli 2023 im Seminar in der Pfalz unpräzise und wie immer absolut druckreif, klar und mitreißend sprechend zu den Neuerungen im Betreuungsrecht erlebt. Allein seiner Ausführungen zum „neuen“ Betreuungsrecht würde sich die Anschaffung dieses Kommentars lohnen.

Alle an diesem Kommentar beteiligten Kommentatoren sind langjährig erfahrene Praktiker, vom Rechtsanwalt / Fachanwalt bis hin zum Richter an Amts-, Land- oder Oberlandesgericht oder zum BGH.

Der Stil ist gut lesbar, verständlich, praxisnah und die Kommentierung umsetzbar. Gerichte zitieren meist ausschließlich den „Keidel“. Dieser Kommentar ist eine wunderbare Alternative, mit z.T. anderen Ansichten und Begründungen. Daher sollte er keinem Anwaltskollegen für neue Begründungen fehlen, der mit dem FamFG in irgendeiner Weise zu arbeiten hat.

Der Schulte-Bunert, Weinreich Kommentar des FamFG mit FamGKG, ist in das Programm der „Wolters Kluwer Anwaltspraxis“ aufgenommen. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet die Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Die aktuelle Rechtsprechung ist 2022 eingearbeitet. Bis auf eine kleine Ausnahme ist das korrekt. Leider nicht mehr wurde ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25.11.2021 (VR 34 / 19), eingearbeitet und kommentiert, nach dem Verfahrenspfleger im Betreuungsrecht jetzt umsatzsteuerfrei ihre Tätigkeiten erbringen. Hier lautet die Begründung des BFH, dass an der Tätigkeit eines Verfahrenspflegers ein besonderes Gemeinwohlinteresse besteht und deshalb die Tätigkeit als Verfahrenspfleger umsatzsteuerfrei ist und der Verfahrenspfleger sich darauf berufen kann. Was Betreuungsgerichte als „sich berufen muß!“ auslegen.

Mir wäre diese Auffassung der Betreuungsgerichte sicher nicht aufgefallen – oder habe ich es übersehen? – wenn ich nicht als Verfahrenspflegerin tätig wäre und nun ständig Vergütungsanträge „korrigieren und noch einmal neu ohne Umsatzsteuer erstellen muß“.

Diese leise Kritik schmälert aber keineswegs die davon abgesehen exakte und ausgezeichnete Kommentierung und enorme Leistung der zahlreichen Autoren, die das Werk zum unverzichtbaren Bestandteil einer jeden Anwalts- wie auch Gerichtsbibliothek zählen lassen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

**WEG**

**Drasdo/Elzer (Hrsg.)  
Münchener Handbuch des  
Wohnungseigentumsrechts  
8. Auflage. 2023, 2.209 S.  
Buch. Hardcover (Leinen)  
Verlag C.H.BECK, Euro 209,00  
ISBN 978-3-406-75396-1**



Ein Eigenheim im Grünen ist in einem dicht besiedelten Land eher zu realisieren als in der Stadt. Gerade dort aber besteht Bedarf für (bezahlbaren) Wohnraum. Um in einer Gemeinschaft sein eigenes Reich einzurichten bedarf es kreativer Ideen. Das Zusammenleben auf engstem Raum bringt Interessenkonflikte mit sich, deren Lösung nicht leicht ist. Ansätze dazu gab es im Stockwerks- oder Raumeigentum, das aber mit dem BGB mit Wirkung ab 1.1.1900 abgeschafft wurde.

Nach dem letzten Krieg führte die Initiative von Abgeordneten zur Einführung des WEG, das am 30.3.1951 in Kraft trat. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes war groß, die gesellschaftliche Entwicklung erforderte regelmäßige Anpassungen und Reformen.

Nach der letzten großen Reform 2007 wurde das WEG 2020 grundlegend umgestaltet und griff wesentlich in die Rechte der Wohnungseigentümer ein. Die Änderungen des bisherigen Rechts machten eine nahezu vollständige Überarbeitung des vorhandenen Werkes notwendig.

Weiter gab es eine teilweise Änderung im Autorenteam, die zu Veränderungen und neuen Bearbeitern führte. In Zusammenarbeit mit dem Verlag gelang die vollständige Überarbeitung die zu einem Handbuch führte, das der neuen wohnungseigentumsrechtlichen Lage gerecht wird.

Alle dargestellten und kommentierten Themen aufzulisten würde zu einem kleinen Aufsatz führen, der alle Rechtsbereiche aufzeigt, die mit dem WEG verbunden sind.

Es werden insbesondere folgende Themen behandelt:

Nach einer Einführung in das WEG werden die rechtlichen Grundlagen und die Bedeutung des Wohnungs- und Teileigentums aufgezeigt.

In dem folgenden Kapitel findet sich die ausführliche Darstellung der Begründung, Belastung Änderung und Beendigung des Wohnungs- und Teileigentums. Dort findet sich auch eine ausführliche Aufzählung zur Abgrenzung des Sondereigentums zum Gemeinschaftseigentum.

Sodann werden Vereinbarungen und Beschlüsse und in weiteren Kapiteln die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, das Sondereigentum, die Vermietung des Gemeinschaftseigentums, die Ausbaurechte, der Umlageschlüssel, die Entziehung des Wohnungseigentums und die Notgeschäftsführung dargestellt.

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander wird in Abschnitten über die Informations- und Kontrollrechte, die Beschluss-Sammlung, die Hausordnung, die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, die Versicherung, die Erhaltungsrücklagen, die baulichen Veränderungen und insbesondere sehr ausführlich die Eigentümerversammlung abgehandelt. Etwas unsystematisch werden in späteren Kapiteln auch Einzelfragen, wie z.B. Rauchwarnmelder, Verwaltungsunterlagen und der Minderheitenschutz behandelt.

Es folgen Kapitel über den WEG-Verwalter und seine Pflichten, das Finanzwesen der Gemeinschaft und den Verwaltungsbeitrag.

Die Besonderheiten des WEG-Prozesses und des Schiedsverfahrens werden einschließlich

der Rechtsanwaltsgebühren und der Zwangsvollstreckung gegen die Wohnungseigentümergeinschaft erläutert.

Ein eigener Teil des Handbuchs beschäftigt sich jeweils mit dem Wohnungseigentum in Insolvenz und Zwangsvollstreckung sowie mit notariellen Fragen einschließlich besonderer Erscheinungsformen wie beispielsweise Dauerwohnrecht, betreutes Wohnen und vieles mehr.

Aktuelle Fragen wie Blockheizkraftwerk, Photovoltaik und Solaranlagen wurden ebenfalls in eigenen Abschnitten erläutert.

Nachdem das Steuerrecht und das öffentliche Recht, insbesondere auch das Bau- und Erschließungsrecht beim Wohnungseigentum eine nicht unerhebliche Rolle spielen, lässt dieser ausführliche Teil des Handbuchs keines der in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgebiete aus.

Es fehlen auch nicht Erläuterungen zum Arbeits- und Sozialrecht, der Trinkwasserverordnung, der Heizkostenverordnung und dem Gebäudeenergiegesetz, um nur einige zu nennen.

Sämtliche Erläuterungen sind klar strukturiert und formuliert, aber auch mit umfangreichen Fundstellen untermauert. Alle relevanten Rechtsgebiete werden mit der jeweils notwendigen Ausführlichkeit behandelt.

Zielgruppe sind die mit diesem Rechtsgebiet befassten Gruppen der rechts- und steuerberatenden Berufe, Notariate, Gerichte, Hausverwaltungen, aber auch engagierte Verwaltungsbeiräte.

Dem Münchener Handbuch gelingt es, das WEG in den Griff zu bekommen und lässt keine Wünsche offen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

## Bildnachweis

**MAV GmbH**, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Titelbild: Schloßpark Schleißheim  
Foto: Claudia Breitenauer

Neues vom DAV  
Abb. Präsidentin Edith Kindermann  
Foto: DAV, Andreas Burkhardt

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen:

### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de  
www.muenchener-anwaltverein.de

### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener AnwaltVerein e.V.

**MAV-Führung:****Die Ohel-Jakob-Synagoge  
und "Gang der Erinnerung"**

**Ohel-Jakob-Synagoge**  
**Sankt-Jakobs-Platz 18, 80331 München**  
**Donnerstag, 22. Februar 2024, 18:30 Uhr**  
**(Treffpunkt 18.00 Uhr s.t., Eingang Gemeindezentrum der IKG)**

Fachkundige Führung des Hauses

**Verbindliche Anmeldung bis 11.02.2024 erforderlich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Ausweiskontrolle), damit die Führung pünktlich beginnen kann. Eine spontane Teilnahme ist auf Grund der Sicherheitsvorgaben der Synagoge leider nicht möglich.

Aktuelle Informationen zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.ikg-m.de/juedisches-zentrum/synagogenfuehrungen/>

**Tipp:** Im Anschluss an die Führung können Sie das Restaurant Einstein im Jüdischen Gemeindezentrum am St.-Jakobs-Platz besuchen (Reservierung empfohlen: <https://www.einstein-restaurant.de>).

**Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:**

Die Gebühr für die Führung beträgt 5 Euro /Person und ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung auf das Konto des MAV e.V. (siehe Impressum) mit dem Verwendungszweck „Synagoge“ zu überweisen.

Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Um angemessene Kleidung wird gebeten, Herren benötigen zusätzlich eine Kopfbedeckung (Hut, Mütze, Kappe).



Abb: Synagoge, Gang der Erinnerung,

Fotos: Andreas Gregor, München

Bei dieser Führung (Dauer ca. 1 Stunde) kommen neben den architektonischen auch die religiösen Aspekte des Gotteshauses, wie etwa die jüdischen Feste im Jahreslauf, zur Sprache.

Besucher erhalten einen kurzen Überblick über die Geschichte des Münchner Judentums und seiner ehemaligen und gegenwärtigen Einrichtungen. Die Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Gemeinschaft und die Zerstörung ihrer Einrichtungen während der NS-Zeit sind ebenfalls ein Thema.

Der "Gang der Erinnerung", die Verbindung zwischen Synagoge und Gemeindenzentrum, wurde zum Gedenken an die in dieser dunklen Zeit ermordeten und verstorbenen jüdischen Münchner errichtet.

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)**Die Ohel-Jakob-Synagoge und "Gang der Erinnerung"**

Führung am 22.02.2024, 18.30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns zwingend die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

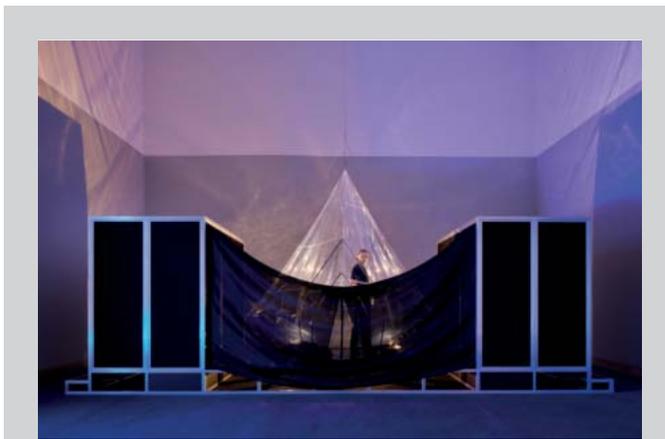
Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

\*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.



In anderen Räumen.

**Environments von Künstler\*innen 1956-1976**

Lygia Clark: A casa é o corpo: penetração, ovulação, germinação, expulsão, 1968

Installationsansicht

Haus der Kunst, 2023

Foto: Agostino Osio

**MAV-Führung:**

**In anderen Räumen.  
Environments von  
Künstlerinnen 1956 – 1976**

**Haus der Kunst, Prinzregentenstraße 1, 80538 München**

**Donnerstag, 29. Februar 2024, um 18.30 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.hausderkunst.de/ihr-besuch>

28

Nach drei Jahren der Recherche und Entwicklung präsentiert das Haus der Kunst eine wegweisende Ausstellung als Teil seiner fortlaufenden Neubewertung bislang übersehener Geschichten. In anderen Räumen. Environments von Künstlerinnen 1956 - 1976 wird noch bis 10. März 2024 zu sehen sein.

Die Gruppenausstellung beleuchtet die grundlegenden Beiträge von Frauen zur Geschichte der Environments. Es werden die Arbeiten von elf Künstlerinnen aus drei Generationen aus Asien, Europa sowie Nord- und Südamerika präsentiert: Judy Chicago, Lygia Clark, Laura Grisi, Aleksandra Kasuba, Lea Lublin, Marta Minujín, Tania Mouraud, Maria Nordman, Nanda Vigo, Faith Wilding und Tsuruko Yamazaki.

Der Begriff „Environment“ geht auf das Jahr 1949 zurück und wurde erstmals vom italienisch-argentinischen Künstler Lucio Fontana verwendet. Environments befinden sich an der Schwelle zwischen Kunst, Architektur und Design; sie kreieren und verändern den Raum. Ihr immersiver und spielerischer Charakter lädt das Publikum dazu ein, sie zu betreten, sich auf sie einzulassen und mit ihnen zu interagieren.

Die Ausstellung stellt den künstlerischen Kanon auf den Kopf, indem sie die grundlegende Rolle der Frauen bei der Entwicklung von Environments aufzeigt, die einen nachhaltigen Einfluss auf die bildende Kunst haben. (Text: Pressemitteilung Haus der Kunst)

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

**In anderen Räumen. Environments von Künstlerinnen 1956 – 1976**

Führung am 29.02.2024, 18:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



Foto: (c) IKG  
<https://www.ikg-m.de/kultus-und-religion/friedhofe/alter-israelitischer-friedhof/>

## MAV-Führung:

# Der Alte Israelitische Friedhof – Ort des „ewigen Lebens“

Thalkirchner Straße 240, 81371 München

Donnerstag, 18. April 2024, um 17.30 Uhr

Fachkundige Führung vor Ort

**Verbindliche Anmeldung bis 08.04.2024 erforderlich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Ausweiskontrolle), damit die Führung pünktlich beginnen kann. Eine spontane Teilnahme ist auf Grund der Sicherheitsvorgaben leider nicht möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie unter  
<https://www.ikg-m.de/kultus-und-religion/friedhofe/>

Die Entwicklung der jüdischen Gemeinde in München lässt sich auch an der Geschichte ihrer Friedhöfe nachvollziehen. So zeugen die Grabsteine auf dem alten jüdischen Friedhof an der Thalkirchner Straße 240 vom Aufstieg der Gemeinde im neunzehnten Jahrhundert und ihrem Niedergang in der NS-Zeit.

Gelegenheit, die Grabsteine zu betrachten, gibt es jedoch nicht oft. Der im Jahr 1816, kurz nach der Gründung der Israelitischen Kultusgemeinde, eröffnete Ort des „ewigen Lebens“ wurde 1908 geschlossen. Damals nahm der neue jüdische Friedhof an der Garchingener Straße seinen Betrieb auf.

Die Tore des alten Friedhofs öffnen sich heute nur zu den wenigen Führungen der Münchner Volkshochschule, und wenn ein Verstorbener

in einem der alten Familiengräber bestattet wird, was jedoch äußerst selten vorkommt. Die Stille auf dem knapp zweieinhalb Hektar großen Gelände mit seinen rund sechstausend Gräbern wird nur vom Rauschen der Thujen-Bäume und von Vogelstimmen unterbrochen.

### Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Die Teilnahmeliste geht vorab an die IKG zur Prüfung. Um angemessene Kleidung wird gebeten, für Herren und verheiratete Frauen ist eine Kopfbedeckung während des Besuchs erforderlich.

Das Betreten der Friedhofsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

### Der Alte Israelitische Friedhof – Ort des „ewigen Lebens“

Führung am 18.04.2024, 17:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns zwingend die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name  Vorname

Straße  PLZ, Ort

Telefon/Fax  E-Mail

Unterschrift  Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen .....30  
 Bürogemeinschaften .....30  
 Mietgesuche .....30  
 Vermietung .....31  
 Verkäufe.....31  
 Termins-/Prozessvertretung .....31  
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....31

Schreibbüros .....31  
 Dienstleistungen .....32  
 Übersetzungsbüros.....32  
 Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme .....32

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen März 2024: 12. Februar 2024**

**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin  
 im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht**  
 (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



**FASP Finck & Partner**  
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

**Bürogemeinschaften**

**Untervermietung/Bürogemeinschaft  
 an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.**

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab 01.02.2024 in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel einen Raum zur Untermiete in Bürogemeinschaft, 25,45 m<sup>2</sup>, (zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche) zu sehr günstigen Konditionen an. Konferenzraum, Teeküche und Server-Raum können mitbenutzt werden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA U. Schulte-Spechtel, Tel. 0179 794 5619; E-Mail: [u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de](mailto:u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de) oder WP Frau Lang, Tel. 089 3303 5490; [info@kanzlei-lang.com](mailto:info@kanzlei-lang.com)

**Repräsentative Büroräume – Ludwigstr. 10**

In unserer internationalen Rechtsanwaltskanzlei im Ludwigpalais (Nähe Odeonsplatz) bieten wir ab sofort in sehr repräsentativem Ambiente **bis zu zwei bestens ausgestatteten Büroräumen** (Design-Möbel und Beleuchtung, IT und Telefon-Anschluss, WIFI) mit jeweils ca. 20 qm, 1 Sekretariatsplatz und 2 schöne Besprechungsräume mit hochmoderner Videokonferenzanlage). Küche und Lagerraum vorhanden.

Wir suchen insbesondere Kollegen, die an einer Zusammenarbeit mit einer international tätigen Wirtschaftskanzlei interessiert sind und die eventuell bei der Beratung von Unternehmen die Dienstleistungen unserer Kanzlei ergänzen können.

Anfragen bitte an: **Avvocato Mattia Dalla Costa, CBA Studio Legale e Tributario**, Ludwigstr. 10, 80539 München, Tel. 089-9901609-0, Email: [muenchen@cbalex.com](mailto:muenchen@cbalex.com)

**Mietgesuche**

**Kanzleiräume in Lehel/Altbogenhausen/Herzogpark  
 ab Sommer 2024 gesucht**

Wir suchen zur langfristigen Anmietung eine kleine, ruhige und repräsentative Einheit (mind. 2 Räume, max. 75 qm, flexibel), ggf. auch zur Untermiete.

Wir sind selbst im allg. Wirtschafts-, Erbschafts- und Steuerrecht tätig.

Kontaktaufnahme: 089-330356613 (Sekretariat)

30

**ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER**  
 RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)**

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich des Beginns der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter [krieter@kanzlei-ullmann.de](mailto:krieter@kanzlei-ullmann.de)

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg  
[www.kanzlei-ullmann.de](http://www.kanzlei-ullmann.de)

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzeilschild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2024 an den MAV.

### Vermietung/Zusammenarbeit

Wir, eine im Immobilienrecht tätige Anwaltskanzlei, bieten repräsentative Büroräume (abgeschlossene Etage, mit Besprechungszimmer und Teeküche, auf Wunsch komplett möbliert) in München-Bogenhausen, Maria-Theresia-Straße an.

Das Büro ist mit bester Technik ausgestattet, gewünschte Home-Arbeitsplätze sind unbegrenzt möglich.

Diese Büroräume sind ideal für eine kollegiale Zusammenarbeit, aber auch für eine selbständige Rechtsanwaltskanzlei oder ein Steuerbüro.

Email: juergenhillmayer@yahoo.de

## Verkäufe

### Zu verkaufen gegen Gebot

NJW 1947-2006	NJW RR 1986-2006
Versicherungsrecht 1970-2006	BauR 1970-2006
BGHZ 1 (1951) -175 (2008)	BGHST 1-5 (1902)
Anwaltsblatt 1972-2001	ZIP 1980-2004
ZFBR 1979-2006	EWiR 1996-2004
BGB Staudinger Kommentar 1982-1998, alle Bände	
RA Gämmerler, Tel. 08071/9229331, rae@Gämmerler-koll.de	

## Termins- und Prozessvertretung

### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

## Schreibbüros

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

#### Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

- Professionelle Schreibdienstleistungen nach Phonodiktat
- Nachkorrektur von Spracherkennungs-Rohdaten
- Weitere digitale Bürodienstleistungen

**Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung, Effektivität und Vertraulichkeit!**

[bueroservice-lankes.de](http://bueroservice-lankes.de)



**Dienstleistungen**

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

**Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)**

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: [kennenlernenkaffee@ma2g.de](mailto:kennenlernenkaffee@ma2g.de)

**Übersetzungsbüros**

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

**Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) - [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

**Anzeigeninformationen**

**Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

**Kleinanzeigen**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

**Gewerbliche Anzeigen**

**Anzeige viertelseitig, 4c** 290,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbsseitig, 4c** 520,00EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig, 4c** 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

**Mediadaten**

**Format** **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm  
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,  
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

**Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**

**März 2024: 12. Februar 2024**



In jedem Fall das Richtige.

**Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.**

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

**Schweitzer Fachinformationen | München**

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



[muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen



## Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,  
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 550 Beschäftigte.



[muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen